

Juristen Alumni
Trier



Jahrheft 2013/2014

IMPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V.
c/o Universität Trier
Fachbereich Rechtswissenschaft
- Dekanat -
54286 Trier

Kontakt:

Telefon: 0651 - 201 25 24
Telefax: 0651 - 201 39 11
E-Mail: dekanatfb5@uni-trier.de
rechtsanwaelte_diesel@t-online.de
Homepage: www.juristen-alumni.uni-trier.de

Vorstand:

Prof. Dr. Walter F. Lindacher (Ehrenvorsitzender),
Dr. A. Ammer (Vorsitzender),
Prof. Dr. F. Dorn (stellv. Vorsitzender),
Dr. Andreas Schumacher (Schatzmeister),
Jakob Joeres (Geschäftsführer)

Vi.S.d.P.

Dr. Andreas Ammer (Vorsitzender)
Rechtsanwälte Diesel - Schmitt - Ammer
Metzelstr. 30
54290 Trier

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Dr. Andreas Ammer, Vorsitzender Prof. Dr. Mark A. Zöller, Dekan FB V - Rechtswissenschaften	
Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2013	5
Prof. Dr. Franz Dorn	
Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen	6
Ulrich Bretzer	
Ansprache der Absolventen 2013	8
Björn Müller und Sonja Keller	
Bericht über die Examens- und Promotionsfeier 2014	12
Prof. Dr. Franz Dorn	
Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamts für Juristen	13
Ulrich Bretzer	
Festvortrag	16
Deutsche Staatsanwaltschaften im Blickpunkt: Weisungsrecht der Politik, Medien, Verständigung etc. Dr. Horst Hund	
Ansprache der Absolventen 2014	23
Diana Thörnich und Florian Schmitt	
Bericht Alumnitag 2013	26
Neues aus dem Fachbereich	27
Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit	33
Justizminister Robbers: Uni fühlt sich geehrt und ist stolz	34
Bericht über den Besuch bei der Landespolizeischule	35
Bericht über den internationalen Erfolg Trierer Studenten bei der „International Negotiation Competition“	36
Bericht über den „Philip C. Jessup International Law Moot Court“ 2014	38
Weitere geförderte Projekte	40

Vorwort

*Liebe Alumni,
liebe Freunde und Förderer des Fachbereichs Rechtswissenschaft an
der Universität Trier,*

wir sind stolz, Ihnen das 6. Jahrheft des Juristen Alumni Trier e. V. überreichen und präsentieren zu dürfen. Wir dokumentieren mit dem Jahrheft unsere Arbeit am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier, die Absolventenfeiern und Ehrungen der Doktoranden.

Herzlichen Dank zunächst an alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs für ihre Unterstützung und den Mitarbeitern des Dekanats für vielfältige Hilfe in der Alumni-Arbeit sowie bei der Vorbereitung und Abwicklung der Absolventenfeiern.

Alumni-Arbeit beginnt bereits während des Studiums, wir wollen in Zukunft versuchen, die Bindung der Studierenden an „ihren“ Fachbereich zu stärken und ein Bewusstsein für das do ut des in der universitären Ausbildung auf Seiten der Lehrenden und auf Seiten der Studierenden zu erhalten und zu befördern. Vieles in der amerikanischen Alumni-Tradition ist nicht auf deutsche Verhältnisse übertragbar, dennoch können wir mit einer engagierten Alumni-Arbeit den Zentrifugalkräften, die nach Beendigung des Studiums wirken und häufig Bindungen an die Alma Mater brüchig werden lassen.

Dem gesamten Vorstand unseres Vereins, der sich aus ehemaligen Absolventen des Fachbereiches, Professoren und Studenten

zusammensetzt, gilt mein herzlicher Dank für die fruchtbare und gute Zusammenarbeit. Aktuell befinden wir uns in der Vorbereitung der nächsten Absolventen- und Promotionsfeier, die am 17.04.2015 um 17.00 Uhr c. t. im Audimax der Universität Trier stattfindet. Gleichzeitig bereiten wir aktuell ein hoffentlich interessantes Programm für den Alumni-Tag 2015 vor, zu dem gesonderte Einladungen ergehen werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei einer dieser Gelegenheiten anwesend sein können und wenn viele Alumni und aktuell Studierende diese Veranstaltungen nutzen zum persönlichen und fachlichen Austausch.

Mein besonderer Dank gilt abschließend Herrn Prof. Dr. Franz Dorn und vor allem Herrn Ref. iur. Sven Gunkel und Herrn Léandre Nsengimana Sangwa, ohne deren Einsatz ein solches Jahrheft nicht entstehen könnte.

Bis dahin verbleibe ich

Ihr Dr. Andreas Ammer
- Vorsitzender -

Grußwort des Dekans

Der Verein Juristen Alumni Trier e.V. hat sich zu einem unverzichtbaren Teil des Trierer Juristenlebens entwickelt. Er unterstützt unseren Fachbereich in vielfältiger Weise und verleiht damit dem Trierer Juristenleben zugleich auch ein menschliches Gesicht, sei es durch die Durchführung der jährlichen Absolventen- und Doktorandenfeier, die Unterstützung von Moot Courts und Exkursionen, die Ausstattung des Doktorandenprüfungsraumes mit Bildern oder auch die symbolische Flasche Sekt zum krönenden Abschluss jedes erfolgreichen Rigorosums. Es sind diese kleinen Gesten, die den Unterschied zwischen alltäglicher Routine und besonderen Anlässen machen und die im Zeitalter knapper Kassen und der den Juristen oft eigenen Sachlichkeit ansonsten auf der Strecke blieben. Außerdem erfüllt der Alumniverein die wichtige Funktion als Anker in einem Netzwerk, das unsere Absolventinnen und Absolventen über ihre Studienzeit hinaus in ideeller wie tatsächlicher Hinsicht mit

einem Ort und seinen Menschen verbindet, an dem sie eine besonders prägende Zeit ihres Lebens verbracht haben. Für diese großartige Arbeit darf ich an dieser Stelle im Namen des gesamten Fachbereichs allen Verantwortlichen des Vereins meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Bei der Lektüre des aktuellen Jahrheftes, das Sie nun in den Händen halten, wünsche ich allen Vereinsmitgliedern viel Freude und einen spannenden Rückblick auf die beiden vergangenen Jahre. Mögen Sie immer zahlreicher werden und mit Ihrer Unterstützung die Trierer Juristerei innerhalb und außerhalb des Hörsaals lebendig halten!

Prof. Dr. Mark A. Zöllner
- Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft -

„Eines der schwersten Examen weltweit!“ Examens- und Promotionsfeier der Juristen 2013

Die alljährlich vom Fachbereich V und dem Verein Juristen Alumni Trier e.V. ausgerichtete Examens- und Promotionsfeier der Juristen fand in diesem Jahr am 26. April statt, wie immer im Audimax der Universität Trier. Der Einladung waren insgesamt 46 Absolventinnen und Absolventen der Ersten juristischen Prüfung und neun frisch gebackene Doctores jeweils mit Eltern, Verwandten und Freunden gefolgt.

Für die musikalische Umrahmung sorgte zum wiederholten Mal die Jazz-Band des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums unter Leitung von Bernhard Nink, die in bewährter schwungvoller Weise eine dem Anlass der Feier entsprechende gute Laune verbreitete.

In seiner Begrüßung setzte sich Dekan Prof. Dr. Thomas Rüfner mit der Frage nach dem Sinn und Zweck juristischen Tuns auseinander und verwies auf die Ambivalenz zwischen der Durchsetzung des Rechts und dem Gesetzesgehorsam. Das zuweilen schlechte Image der Juristen habe seinen Grund darin, dass gelegentlich die Grenzen juristischer Methodik überschritten würden.

Der Begrüßung des Dekans folgten die Grußworte des Präsidenten der Universität, Prof. Dr. Michael Jäckel, und des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen, Ulrich Bretzer. Präsident Jäckel sprach Max Weber folgend die Unterschiede zwischen Wissenschaft und Politik an und bezog u.a. Stellung gegen die vom Wissenschaftsrat geplante Differenzierung der Universitätslandschaft in fünf Elite-, zwanzig Forschungs- und die „restlichen“ Universitäten Stellung. Stattdessen redete er der Förderung mittelgroßer Universitäten das Wort.

Der Präsident des Prüfungsamtes, Bretzer, übermittelte den Absolventinnen und Absolventen ebenso wie den Promovierten die Glückwünsche des Ministers und gratulierte auch persönlich und im Namen seiner Mitarbeiter. Sodann verwies er darauf, dass laut Google-Recherche das juristische Staatsexamen zu den weltweit schwersten Prüfungen gehöre. Zur Untermauerung zitierte er aus dem Bericht eines Kölner Jurastudenten aus dem Jahre 1948, indem sich durchaus Parallelen zu den Erfahrungen heutiger Studierender entdecken ließen.

Den Festvortrag hielt in diesem Jahr der stellvertretende Vorsitzende des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Dr. Jürgen Schäfer, zum Thema: „Grenzenlos? Das deutsche Strafrecht und die weite Welt“. Dabei zeigte Dr. Schäfer an unterschiedlichen Fällen die methodischen, dogmatischen und praktischen Probleme auf, vor die die Internationalisierung des Strafrechts die deutschen Gerichte stellt, wie etwa das unterschiedliche Verständnis juristischer Begriffe oder die Beweisschwierigkeiten,



Der Dekan des Fachbereichs 2013, Prof. Dr. Thomas Rüfner

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

vor die sich ein deutsches Gericht bei Straftaten gestellt sieht, die im Ausland geschehen sind.

Der nächste Programmpunkt war die Vorstellung der Absolventinnen und Absolventen der Ersten juristischen Prüfung durch Dekan Rüfner und den Vorsitzenden des Alumni Vereins, Dr. Andreas Ammer, der im Anschluss die Prüfungsbesten Johannes Zierden, Benjamin Hansen, Sebastian Hübinger, Michael Braun und Nikolaus Kau mit Büchergutscheinen (gestiftet von der Buchhandlung Stephanus) auszeichnete.

Sonja Keller und Björn Müller hielten anschließend als Vertreter der Absolventinnen und Absolventen heiter – besinnlich Rückschau auf die Studien- und Examenszeit in Trier.

Die Ehrung der neuen Doktorinnen und Doktoren begann mit der Verleihung des Preises der Juristischen Studiengesellschaft für die beste Dissertation. Er ging in diesem Jahr an Frau Dr. Andrea Aubart für die Dissertation: „Die Behandlung der dépeçage im europäischen Internationalen Privatrecht“. Betreuer war Herr Prof. Dr. Jan von Hein. Der Preis wurde überreicht vom stellvertretenden Vorsitzenden der Studiengesellschaft, Präsident des Landgerichts a.D., Heinz Peter Kann. Nachdem Frau Aubart kurz und eingängig ihr Thema vorgestellt hatte, folgte die Ehrung der übrigen acht Doktorinnen und Doktoren.

Am Ende der Feier dankte Dr. Ammer noch einmal im Namen des Alumni Vereins allen Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen und lud zum traditionellen Umtrunk ein, bei dem dieses Mal erstmals auch der neue Universitätswein ausgedient wurde und guten Zuspruch fand.

Prof. Dr. Franz Dorn

Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen – 2013

von Präsident Ulrich Bretzer

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr verehrter Herr Dekan,
sehr verehrter Herr Festredner Dr. Schäfer,
verehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren,
vor allem aber:
liebe Absolventinnen und Absolventen sowie Doktorandinnen und
Doktoranden mit Eltern, Verwandten und Freunden!*

Zunächst möchte ich Ihnen Grüße von Herrn Minister Hartloff und Frau Staatssekretärin Reich übermitteln. Beide wären heute gerne hierhergekommen, um Ihnen persönlich zu gratulieren, konnten dies aber bedauerlicherweise wegen anderweitiger, unaufschiebbarer terminlicher Verpflichtungen nicht einrichten. Sie haben mich jedoch gebeten, Ihnen die herzlichsten Glückwünsche zur bestandenen Prüfung zu überbringen und Sie, soweit Sie Ihren Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz begonnen haben oder noch beginnen werden, in den Reihen unserer Justiz herzlich willkommen zu heißen.

Außerdem möchte auch ich persönlich Ihnen – ausdrücklich auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes für Juristen – von ganzem Herzen zum erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums gratulieren. Wie Sie sehen ist auch der Leibhaftige, für den mich einige von Ihnen wegen der viel zu schweren Klausuren wahrscheinlich öfter einmal gehalten haben, auch nur ein normaler Mensch, der sich mit Ihnen gemeinsam freut, dass Sie es so weit gebracht haben.

Die erste juristische Prüfung, die Ihnen zuvor als nur mit Mühe erfolgreich passierbares Nadelöhr erschienen sein mag, haben Sie bestanden. Damit haben Sie die erste und vielleicht schwierigste Hürde auf dem Weg ins Berufsleben mit Bravour genommen.

Apropos „schwierigste Hürde“:

Liebe Absolventinnen und Absolventen,
Wenn man sich im Zeitalter des Internets eine Frage stellt, dann schaut man nicht mehr wie früher in einem Lexikon nach, sondern man befragt zuallererst einmal die Suchmaschine „google“.

Wenn man dort nach der „schwierigsten Prüfung der Welt“ sucht, wird gleich ganz oben in der Trefferliste tatsächlich ein Artikel über das juristische Staatsexamen angezeigt. Warum aber ist das juristische Staatsexamen so anspruchsvoll?

Ein Grund ist sicherlich der immense Prüfungsstoff.

Sie mussten an sechs aufeinander folgenden Tagen im Zeitraum vom 20. bis zum 31. August 2012 dazu in der Lage sein, in je fünf-stündigen Klausuren den kompletten Stoff parat zu haben, den Sie



Ulrich Bretzer, Präsident des Landesprüfungsamtes

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

sich seit Beginn Ihres Studiums angeeignet haben – und das war nicht gerade wenig!

Dabei unterscheiden sich der von Ihnen zu beherrschende Stoff und die Probleme, mit denen Sie sich während Ihres Studiums herumschlagen mussten, gar nicht einmal so sehr von dem, was die Studierenden bereits in den Jahren gleich nach dem Krieg beschäftigt hat – nachzulesen in einem Aufsatz eines Studenten in der Kölner Universitäts-Zeitung des Jahres 1948.

„... was gut und nützlich ist zu wissen, kann nur der am besten sagen, der von der Höhe seines Wissens und durch die vollkommene Beherrschung des Stoffes, den er lehrt, dessen erzieherischen, bildenden und nützlichen Wert wahrhaft erkannt hat. Es ist daher durchaus verständlich, dass die Lehrer der einzelnen Kategorien unseres Faches in der Erkenntnis des Wertes des von ihnen vertretenen Zweiges bemüht waren, dass dieser Zweig bei der Gestaltung des Studienplanes des werdenden Juristen genügend berücksichtigt wurde.

So waren die Lehrer des *Bürgerlichen Rechts* immer darauf bedacht, dass diese Materie, die das Fundament des ganzen juristischen Wissens darstellt, einen besonders ausgedehnten Raum in dem Lehrplan einnimmt.

Wegen der großen praktischen Bedeutung des *Strafrechts* hat man es natürlich nicht versäumt, auch diesem in der Studienordnung einen ausreichenden Platz einzuräumen.

Damit aber dem Studenten der Rechte nicht das Gefühl dafür verlorengeht, dass sein Beruf in erster Linie Dienst an der Gemeinschaft ist, und damit er dereinst auch das erforderliche Wissen und Verstehen um die Dinge des Staates hat, um hier den an ihn zu stellenden Forderungen genügen zu können, war es natürlich

notwendig, in der Gestaltung des Studienplanes den Gebieten des *öffentlichen Rechts* eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wenden wir nun unseren Blick dem Studierenden zu, der – ich zitiere immer noch aus dem Aufsatz aus dem Jahre 1948 – durchweg von einem Ethos für seinen zukünftigen Beruf getragen und in dem ehrlichen Wollen, alles, was ihm die Universität an Wissen vermittelt, in sich aufzunehmen, in die Hallen der alma mater eintritt.

Hier wird er dann im 1. Semester sogleich von allen Seiten, von der deutschen Rechtsgeschichte, dem System des römischen Privatrechts, dem BGB und der allgemeinen Staatslehre in die Materie der Rechtswissenschaft eingeführt. Dazu kommt im 2. Semester Verfassungsgeschichte, römische Rechtsgeschichte, Sachenrecht, Schuldrecht, Staatsrecht und Volkswirtschaftslehre. Obwohl im 3. Semester, nachdem nun noch Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht, Völkerrecht, Rechtsphilosophie und Volkswirtschaftspolitik gehört wurden, der Überblick über das bisher Aufgenommene schon recht unsicher ist, tritt er dennoch voll Vertrauen auf den guten Stern, der ihn in Form des von den Universitäten aufgestellten Lehrplanes leitet, zuversichtlich in das 4. Semester.

Hier aber beweisen ihm insbesondere die Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, dass seine tatsächlichen Kenntnisse hinter dem, was man von ihm erwartet, zurückgeblieben sind. Eine dringende Wiederholung des bürgerlichen Rechts scheint daher geboten; aber der umfangreiche Lehrplan des 4. Semesters mit Handelsrecht, Urheber- und Erfinderrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozess, Strafprozess, Verwaltungsrecht, englischem Recht, Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre ermöglichen kaum noch, das im Augenblick zu Hörende zu verarbeiten.

Und wenn dann der Student am Ende des 4. Semesters die Bilanz seines bisherigen Studiums zieht, so stellt er fest, dass er sehr viel Beachtliches gehört, leider aber nicht viel weniger auch wieder vergessen hat, und das geforderte Wissen bis zum Examen gar nicht von ihm erlangt werden kann. Daher nimmt er den einzig konkreten und sicheren Ausweg, der ihm bleibt, den Weg zum Repetitor, um sich so viel eintrichtern zu lassen, wie examensmäßig mindestens erforderlich ist."

An dieser Stelle möchte ich es bei den Gedanken eines Nachkriegsstudenten, die durchaus auch diejenigen eines heutigen Studenten oder einer heutigen Studentin sein könnten, bewenden lassen und mich wieder der Gegenwart zuwenden.

Dabei will ich es nicht versäumen, einen herzlichen Glückwunsch auch an Sie, verehrte Professorinnen und Professoren, zu richten. Schon seit es die Juristenausbildung gibt wird auch immer schon Kritik an den bestehenden Studienstrukturen geübt und insbesondere die vermeintliche Diskrepanz zwischen dem, was gefordert wird, und dem, was tatsächlich bewältigt werden kann, bemängelt.

Den hiernach erforderlichen Spagat haben Sie durch Ihre Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Seminare sowie nicht zuletzt auch durch die Festlegung innovativer universitärer

Schwerpunktbereiche geschafft. Sie haben damit Ihre – nun ehemaligen – Studierenden erfolgreich auf die erste Prüfung vorbereitet und sie mit dem für das Bestehen des Examins und für ihre spätere berufliche Tätigkeit notwendigen Handwerkszeug ausgestattet. Auch Sie haben daher an dem Prüfungserfolg, den wir heute hier feiern, erheblichen Anteil. Hierfür nochmals Vielen Dank.

Aber zurück zur „schwierigsten Prüfung der Welt“:

Nachdem dann die sechs Examensklausuren im August 2012 endlich geschrieben waren, begann das lange, bange Warten auf den Postboten, der die Ergebnisse übermittelt.

Und deshalb gebührt auch Ihnen, liebe Eltern, Verwandte und Freunde, die unsere Absolventinnen und Absolventen auf dem Weg zum bestandenen Examen begleitet und mit ihnen „mitgefiebert“ haben, großer Dank. Die Zeit des angestrengten Lernens und des Klausurenstresses, die Zeit der Anspannung und des „Fracksausens“ vor der Prüfung sowie kurz vor Bekanntgabe der Ergebnisse, das alles geht in der Regel auch am Umfeld einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht spurlos vorüber.

Die Ergebnisse sind schließlich wohl auch der Hauptgrund, warum das juristische Staatsexamen den Ruf hat, so schwierig zu sein:

Beim Landesprüfungsamt für Juristen sind aktuell 123 Kandidatinnen und Kandidaten statistisch erfasst, die nach dem Studium an der *Universität Trier* in den Prüfungskampagnen *Frühjahr und Herbst 2012* die *erste Prüfung*, also Pflichtfach **und** Schwerpunkt, vollendet haben. Von diesen konnten **insgesamt 28** ein sogenanntes *Prädikatsexamen* erzielen, was **rund 23 %** entspricht. Dabei erreichten **5** Kandidatinnen und Kandidaten die Note „gut“, weitere **23** Absolventinnen und Absolventen erzielten ein „**vollbefriedigend**“. Es folgen **71** Kandidatinnen und Kandidaten mit der Note „**befriedigend**“ und weitere **24** mit einem „**ausreichenden**“ Examen.

Vor diesem Hintergrund wollte ich meine Ausführungen eigentlich mit dem Glückwunsch zum Bestehen der „schwierigsten Prüfung der Welt“ beenden; der Kreis hätte sich ja auch geschlossen. Wenn aber jemand hier im Raum mit seinem Smartphone oder Tablet-PC überprüft hat, was ich zu Beginn gesagt habe, dann wird er möglicherweise eine Ungenauigkeit in meinen Ausführungen entdeckt haben: Wenn man nämlich den Artikel genau liest, den „google“ als obersten Treffer bei der Suche nach der schwierigsten Prüfung der Welt anzeigt, dann wird man feststellen, dass es dabei nicht um die Erste juristische Prüfung geht, sondern - Sie werden es sich vielleicht denken können oder spätestens in zwei Jahren selbst merken - um das zweite juristische Staatsexamen ...

Am heutigen Tag freue ich mich aber erst einmal mit Ihnen über die bestandene erste Prüfung und wünsche Ihnen für Ihren weiteren beruflichen, aber auch privaten, Lebensweg alles Gute und viel Erfolg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprache der Absolventen 2013

von Sonja Keller und Björn Müller

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
liebe Absolventen und Doctores,
liebe Gäste,*

wir haben heute die große Ehre im Namen der Absolventen zu sprechen. Obwohl wir uns zunächst über die Bitte Frau Heinbüchlers freuten und davon ausgingen, dass die Aufgabe eine zehnminütige Rede vorzubereiten nicht die schwierigste wird, der wir uns während der letzten Jahre stellen mussten, merkten wir jedoch schnell, dass uns das Jura-Studium auf eines nicht vorbereitet hatte: das Redenschreiben.

Wir überlegten uns also, wie wir ans Werk gehen sollten und entschieden uns zunächst für eine gehörige Portion Selbstmitleid. Dann überlegten wir uns, ob wir nicht vielleicht versuchen sollten, die Rede im Gutachtenstil zu schreiben. Da wir im Studium jedoch stets zu hören bekamen, die Sprache sei das Werkzeug des Juristen, dachten wir, dass es nicht zum Jauchzen von Sprachästheten, sondern eher zu einem fluchtartigen Verlassen des Raumes geführt hätte, die Rede etwa mit: „Der A und der B könnten das Examen bestanden haben“ zu beginnen.

Nachdem sich der erste Schock jedoch etwas gelegt hatte, machten wir uns voller Zuversicht an die Tat. Als wir aber vor einem weißen Blatt saßen und loslegen wollten, merkten wir, dass die Aufgabe allen hier anwesenden Absolventen gerecht zu werden, nicht gerade einfach ist. Jeder hier hat seine eigenen Erinnerungen an das Studium, an Erfolge und Misserfolge, an Höhen und vor allem Tiefen, an Mensamitarbeiter, Busfahrer und an die immer freundliche und hilfsbereite Frau Burkel. Einige werden sich sicherlich auch an Herrn Professor Hendlers neue Möbel erinnern, von denen er uns vor ein paar Jahren in seiner Vorlesung ganz stolz berichtete und uns sogar dazu einlud, diese an seinem Lehrstuhl zu besichtigen. Leider ist uns nicht bekannt, ob einer von uns dieser Einladung je nachgekommen ist.

Trotz dieser unterschiedlichen Erfahrungen. Eins jedenfalls haben wir alle gemeinsam: das bestandene Examen. Wir wollen versuchen einen kurzen Rückblick über die letzten Jahre zu geben, die sicherlich zu den bedeutendsten unseres Lebens zählen werden.

Liebe Absolventen, wahrscheinlich prägt in den ersten Semestern des Jurastudiums niemand so sehr wie der Strafrechtsprofessor. Sie werden sich sicherlich an die unheilvolle Prophezeiung Herrn Professor Jägers erinnern. Er sagte damals, jeder von uns solle sich seinen Nachbarn angucken, spätestens beim Examen sei

dieser nicht mehr unter uns. Eine solche Aussage hakt man im Kopf zunächst mit „ich werde es schon nicht sein“ ab, denn das Examen – so denkt man – ist ja noch Ewigkeiten entfernt.

Aber nicht nur Voraussagen dieser Art, auch die Tatsache, dass Herr Professor Jäger Spaß daran zu haben schien, dass ein Baby, wirft man es aus dem dritten Stock wie ein Flummi hüpfte, wenn es auf den Gehweg aufprallt, besaßen für den Erstsemestler eher verstörenden Charakter. An eine solche Sichtweise musste man sich erst einmal gewöhnen.

Herr Professor Jäger hinterließ allerdings nicht nur Angst und Schrecken, sondern gab uns auch wichtige Lebensweisheiten mit auf den Weg: Zum Beispiel, dass neben dem Blick in den Schönfelder auch ein Blick in die Tageszeitung nicht schaden kann. Zudem bewies Herr Professor Jäger, dass sich auch ein Jura Professor – neben der Juristerei und dem aktuellen Tagesgeschehen – gelegentlich den fundamentalen Dingen des Lebens widmet: Erwa warum der Bierdeckel Bierdeckel heißt, obwohl sich dieser doch eigentlich unter dem Glas befindet.

Herr Professor Rübner bewies im ersten Semester eindrucksvoll, dass das Zivilrecht nicht nur juristisch eine ganze Menge zu bieten hat, sondern darüber hinaus einem reinen Nervenkitzel gleichkommen kann: Mit angespannter Miene, klopfendem Herzen und doch einer kleinen Regung schaulustigen Interesses folgten wir damals nicht nur seinen zivilrechtlichen Ausführungen, sondern vor allem seinem waghalsigen Tanz am Abgrund des Podests. Als er einmal von der Faszination des Zivilrechts gebannt, die gefährlich hohe Stufe des Podests übersah, konnte er sich nur noch mit größter Not und einem Bein auf dem Boden vor dem drohenden Sturz bewahren. Schreckensschreie und Adrenalinstöße blieben damals nicht aus, sodass sogar die letzte Reihe merkte, wie spannend das Zivilrecht doch eigentlich ist.

Schneller als wir dachten, begann das Studium uns zu verändern. Plötzlich sahen wir einen Schlag mit dem Baseballschläger ins Gesicht des Gegenübers als Erfolg an und begannen uns in der Schlange im Supermarkt auszumalen, wie viele Verträge wir nun wieder schließen würden. Auch verstanden wir erstmals, warum Charles de Gaulle einmal sagte: „Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.“

In dieser Zeit rückten die Klausuren des kleinen Scheins immer näher, sodass wir uns schließlich entschlossen dem Mythos auf den Grund zu gehen. Wir hatten es an verschiedenen Enden des Campus schon munkeln gehört: Es gibt außer C-Gebäude und Mensa noch ein weiteres Bauwerk – die Bibliothek! All unseren Mut zusammennehmend, unternahmen wir die ersten Schritte



Der Absolventenjahrgang 2013

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

auf diesem zu erobernden universitären Parkett und bahnten uns einen Weg durch das undurchdringliche Labyrinth aus Bücherregalen. Doch wir blieben nicht alleine – immer wieder kamen uns mit Büchern bepackte Gestalten im Hemd oder Poloshirt entgegen, die in ihrer eigenen Welt versunken schienen. „Examenskandidaten“ entfuhr es uns ehrfürchtig. Eine weitergehende Äußerung wurde jedoch unmittelbar durch ein „Psssst“ von den Lernenden unterbunden. Reden in der Bibliothek, so merkten wir schnell, stellte eine Todsünde dar.

Mit kleinen Schritten bewältigten wir also nach und nach die kleinen Scheine. Dann endlich ein Licht am Ende des Tunnels: die bestandene Zwischenprüfung. Wahrlich ein Grund zum Feiern. Allerdings war uns allen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewusst, wie verdammt lang sich ein Tunnel ziehen kann...

Wie in allen Studiengängen ist es auch bei den Juristen so, dass die einen den geradlinigen Weg gehen, andere jedoch vor Einzug ins Ziel noch einige Abbiegungen bevorzugen. Um einen weiteren Blick über den Tellerrand zu werfen, nahmen einige von uns also nach der Zwischenprüfung und der abgeschlossenen FFA am ERASMUS-Programm teil und gingen ins Ausland. Spätestens dort erkannten wir, dass das unbedingt zu beachtende Heiligtum der deutschen Juristenausbildung, das „Trennungs- und Abstraktionsprinzip“ doch nicht alternativlos ist. In anderen

Ländern kann nämlich nicht nur Chuck Norris das Eigentum durch den Kaufvertrag übergehen lassen, sondern auch der gemeine Bürger.

Dennoch: Als ich in England mein Semester absolvierte, merkte ich, und hier werden viele von Ihnen wahrscheinlich Ähnliches festgestellt haben, warum die deutsche Juristenausbildung in der ganzen Welt angesehen ist. Meinem finnischen Mitbewohner entfuhr nur ein „Are you crazy?“, als ich ihm erzählte, dass wir für unser Staatsexamen den gesamten Stoff, vom ersten bis zum letzten Semester, beherrschen müssen.

Diese ein bis zwei Semester im Ausland ermöglichten es den Teilnehmenden nicht nur eine fremde Rechtsordnung kennen zu lernen, sondern darüber hinaus auch in eine völlig neue Kultur einzutauchen. Als Ende letzten Jahres in der FAZ zu lesen war, dass das ERASMUS-Programm aufgrund von Einsparungsmaßnahmen der EU in Gefahr sei, erschreckten wohl nicht nur diejenigen, die jemals daran teilgenommen haben. Auch wenn das Finanzierungsproblem vorerst gelöst ist, kann man nur hoffen, dass die EU und alle beteiligten Staaten an diesem erfolgreichen Projekt festhalten werden, das wohl mehr zur europäischen Integration beiträgt, als jedes in letzter Zeit beschlossene Rettungspaket.



Ehrung der frisch Promovierten

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Wieder zurück in Deutschland, wurden die studentischen Integrationsbeauftragten jedoch von der Realität des deutschen Studiums eingeholt. Mindestens zwei große Scheine standen noch auf dem Programm. Doch nicht nur deshalb stieg der Druck allmählich. Auch die Fragen aus unserem Familien- und Bekanntenkreis begannen sich nämlich zu häufen. Leider waren es selten Fragen wie: „Kannst du mir die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Fortsetzungsfeststellungsklage in ihrer doppelten analogen Anwendung nennen?“, die wir eindrucksvoll in einem halbstündigen Vortrag hätten beantworten können und so die Augen des Gegenübers zum Glänzen und Staunen gebracht hätten. Die Fragen kamen eher aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts bzgl. zumindest billigend in Kauf genommener übersehener Geschwindigkeitsbegrenzungen. Auf solche Fragen konnten die meisten von uns wohl nur mit einem verlegenen Schulterzucken antworten.

Bereits während des „Scheine-Sammelns“ merkten wir schließlich, dass die Reihen sich zu lichten begannen und der eine oder andere Kommilitone sich verabschiedete. Sollte sich Herrn Professor Jägers Prophezeiung tatsächlich bewahrheiten?

Als schließlich die Scheinfreiheit erreicht war, dachten wir bereits eine wesentliche Hürde in Richtung Examen genommen zu haben. Doch schnell merkten wir, dass die „Scheinfreiheit“ in der Tat nur eine „Schein-Freiheit“ ist. So wandelte sich die erhoffte Freiheit rasch um und jeder von uns widmete sich allmählich der Examensvorbereitung.

Im Gegensatz zu Studenten anderer Fachbereiche beginnen wir nicht ab dem ersten Semester Noten zu sammeln. Bei uns zählt allein das Examen. Es entscheidet über Erfolg oder Versagen, über Sein oder Nichtsein. Dementsprechend schnell stieg der Druck; nicht zuletzt aufgrund der furchteinflößenden Examens-

ergebnissen und Durchfallquoten. Zeitungsartikel wie „Fächerreport Jura: Das Kastensystem“, „Jura Absolventen: Sklaven der Noten“ oder „Menetekel Examen: Juristen am Rande des Nervenzusammenbruchs“ tragen ihr Übriges zur Angst vor dem Examen bei. Und dann musste es auch noch jeder von uns spätestens bis zum Examen geschafft haben, Familie und Freunden klar zu machen, dass ein Befriedigend kein Grund für Nachhilfe ist und spätestens bei einem Vollbefriedigend die Korken knallen sollten.

Die Angst vor dem Staatsexamen treibt den Jurastudenten immer wieder zu Taten, die bei Freunden und Bekannten nur auf Verwunderung stoßen lassen: Etwa samstags regelmäßig eine fünf-stündige Klausur zu schreiben, die erstens freiwillig ist und darüber hinaus nicht einmal zählt. Und wenn man dann auch noch erzählt, man sei jetzt wirklich in der heißen Phase, immerhin seien es bis zum Examen nur noch 9 Monate, wird man endgültig nicht mehr ernst genommen.

Es gibt sicherlich nur wenige, die während dieser Zeit nicht das eine oder andere Mal an der Wahl des Studiengangs gezweifelt haben oder sich sogar selbst verwünschten diese Wahl getroffen zu haben. Doch welche Möglichkeit bleibt einem so kurz vor dem Examen? Alpmann? Hemmer? Auswandern oder doch noch eben „was mit Medien“ machen?

Als jedoch während der Examensvorbereitung langsam Licht ins Dunkel kam, erkannten wir, dass Johann Wolfgang von Goethe Recht behalten sollte, als er sagte: „Es ist mit der Jurisprudenz wie mit dem Bier; das erste Mal schaudert man, doch hat man's einmal getrunken, kann man's nicht mehr lassen.“

Um den Schritt zum Examen zu schaffen, hat jeder von uns seinen eigenen Weg hinter sich gebracht. Die Uni Trier greift

einem bei der Examensvorbereitung tatkräftig unter die Arme und bietet neben der wöchentlichen Veranstaltung „aktuelle Rechtsprechung für Examenskandidaten“ eine Reihe hochwertiger Examensrepetitorien an, die während der letzten Jahre immer weiter ausgebaut wurden.

Nach der zähen, ermüdenden Vorbereitungsphase schließlich folgt dann ein zweiwöchiges Klausurfeuerwerk, das der entbehrungsreichen Vorbereitungszeit nicht einmal annähernd gerecht wird. Ist dann alles geschafft beginnt nach weiteren 4 Monaten das Warten auf den Postboten, der einem dann – keinen Blumenstrauß mit besten Grüßen vom Landesprüfungsamt überbringt, wie man es nach all den Mühen erwartet hätte – sondern lediglich einen nüchternen Brief übergibt, mit den erzielten Ergebnissen und der Bitte sich bei einem OLG der Wahl zum Referendariat zu melden.

Sehr geehrte Gäste,

wir bedanken uns im Namen aller Absolventen für die Unterstützung, die Sie uns während der letzten Jahre geleistet haben und entschuldigen uns bei jedem, der während dieser Zeit

sämtliches Jura-Leid über sich ergehen lassen musste. Sicher hat jeder einzelne von uns zumindest eine Person in seinem Umkreis regelrecht in den Wahnsinn getrieben. Herzlichen Glückwunsch, auch Sie haben es geschafft!

Liebe Absolventen,

sehen Sie sich ihren Nachbarn an! Er hat in der Einführungsveranstaltung wahrscheinlich nicht neben Ihnen gesessen. Die Prophezeiung Herrn Professor Jägers hat sich also bewahrheitet! Aber gerade, dass heute nicht jeder, der im ersten Semester hier mit uns im Audimax saß, auch heute hier sitzt, zeigt doch, wie stolz jeder von uns auf das Examen sein kann. Wir wünschen jedem einzelnen nur das Beste für die Zukunft. Mag es das Referendariat, eine Dissertation oder der Taxischein sein. Das wirklich Gute an unserem Studiengang ist ja bekanntlich, dass dem Juristen „alle Türen offen stehen“. Und jedem, der wehmütig auf die letzten Jahre zurückblickt, bleibt der kleine Trost, dass nach dem Examen immer noch vor dem Examen ist.

Vielen Dank

„In Drachenblut gebadet!“

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs V 2014

von Prof. Dr. Franz Dorn

Mit einem Kampf gegen den Drachen verglich Dekan Prof. Dr. Mark Zöller die „Grenzerfahrung: juristisches Staatsexamen“ in seiner Eröffnungsrede zur diesjährigen Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs V. Zugleich gab er der Hoffnung Ausdruck, dass – nachdem der Drachen siegreich bezwungen sei – beim Bad im Drachenblut kein Lindenblatt die Absolventinnen und Absolventen irgendwo schutzlos gelassen habe, dass aber vor allem bei aller Mühsal der Faktor Mensch nicht auf der Strecke geblieben sei, der der Mittelpunkt jeder juristischen Tätigkeit sei.

Der Präsident der Universität, Prof. Dr. Michael Jäckel, hob in seinem Grußwort vor allem das internationale Engagement des Fachbereichs und hier insbesondere die Kooperation zwischen dem IUTR und der National Taipei University Taiwan sowie den Jessup Moot-Court im Völkerrecht hervor, dessen Austragung auf nationaler Ebene kürzlich in Trier stattgefunden hat. Zum Abschluss seines Grußworts gab der Präsident den Absolventinnen und Absolventen mit Blick auf die überstandene Examenszeit den Satz von Gabriel Garcia Márquez mit auf den Weg: „Das Gedächtnis des Herzens merzt die schlechten Erinnerungen aus und erhöht die guten“, auf dass sie ihre Alma mater in guter Erinnerung behielten.

Der Präsident des rheinland-pfälzischen Justizprüfungsamtes, Ulrich Bretzer, zog in seinem Grußwort ein insgesamt positives Resümee der Studien- und Prüfungsreform und sprach sich gegen weitere Änderungen aus. Die universitäre Schwerpunktprüfung soll weder abgeschafft noch zulasten des Pflichtteils ausgedehnt werden. Die von Präsident Bretzer mitgeteilten Examensergebnisse ließen sich sehen: Ca. 30 % der Absolventinnen und Absolventen erzielten das heißersehnte „Prädikatsexamen“.

Den diesjährigen Festvortrag hielt Generalstaatsanwalt Dr. Horst Hund aus Zweibrücken zum Thema „Deutsche Staatsanwaltschaft im Blickpunkt: Weisungsrecht der Politik, Medien, Verständigung etc.“. Nach einem Überblick über die Entstehungsgeschichte der Staatsanwaltschaft und ihre Aufgaben ging Herr Hund insbesondere auf das Weisungsrecht, die Machtfülle und die hohe Verantwortung der Staatsanwaltschaft ein und zeichnete im Gegensatz zu Mediendarstellungen der jüngsten Zeit ein im Ganzen positives Bild von der Staatsanwaltschaft, nicht ohne allerdings auch kritische Aspekte in den Blick zu nehmen. Er wandte sich gegen eine Abschaffung des Weisungsrechts, mit dem man alles in allem keine schlechten Erfahrungen gemacht habe, und warnte angesichts der Machtfülle der Staatsanwaltschaft vor einer Unabhängigkeit dieser Behörde.

Nach dem Festvortrag stellten Dekan Zöller und Rechtsanwalt Dr. Ammer vom Verein Juristen Alumni Trier die Absolventinnen und Absolventen der Kampagnen Herbst 2013 und Frühjahr 2014



Der Dekan 2014 Herr Prof. Dr. Mark Zöller

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

vor. Die Jahrgangsbesten Diana Thörnich, Florian Schmitt und Corinna Knauth wurden mit Buchgutscheinen ausgezeichnet, die von der Buchhandlung Stephanus gestiftet worden waren.

Diana Thörnich und Florian Schmitt sprachen anschließend im Namen der Absolventinnen und Absolventen und ließen in heiterbesinnlicher Weise das Studium, die Examensvorbereitung und den Examensstress Revue passieren, wobei traditionell auch die Eigenarten einiger Mitglieder des Lehrkörpers zum Vergnügen des Publikums aufs Korn genommen und zum Besten gegeben wurden.

Den Schlussakkord der Veranstaltung bildet seit jeher die Ehrung der Promovendinnen und Promovenden. Zunächst wurde Herr Dr. Christof Lehnen mit dem Preis der Juristischen Studiengesellschaft für die beste Promotion ausgezeichnet. Das Thema der preisgekrönten Dissertation, in das Herr Dr. Lehnen kurz einführte, lautet: „Vom Grundsatz der komplementärähnlichen Kommanditistenhaftung und von der Einrede der bevorstehenden konstitutiv-haftungsbeschränkenden Registereintragung – ein Beitrag zur Enträtselung des § 176 HGB“. Die Arbeit wurde von Prof. Dr. Peter Reiff betreut. Nach der Preisverleihung gratulierte Dekan Zöller 6 Doktorinnen und 7 Doktoren des Jahrgangs 2013/14 zur bestandenen Doktorprüfung und überreichte ihnen zusammen mit Dr. Ammer ein Weinpräsent aus „universitärer Produktion“.

Für den musikalischen Rahmen der Veranstaltung sorgte dieses Mal die Band „SwingUniT“.

Der Vorsitzende des Alumnivereins, Dr. Ammer, leitete in seinem Schluss- und Dankeswort zum anschließenden Empfang des Alumnivereins über, mit dem in gewohnt heiterer und geselliger Atmosphäre der Festakt ausklang.

Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen – 2014

von Präsident Ulrich Bretzer

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vizepräsident,
sehr verehrter Herr Dekan,
sehr geehrter Herr Dr. Hund,*

verehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren,

*vor allem aber liebe Absolventinnen und Absolventen sowie
Doktorandinnen und Doktoranden mit Ihren Eltern, Verwandten
und Freunden*

Zunächst einmal herzliche Grüsse von Herrn Minister Hartloff und Frau Staatssekretärin Reich. Beide beglückwünschen Sie zu Ihrer bestandenen ersten Prüfung beziehungsweise zu Ihrer bestandenen Promotion und heißen Sie, soweit Sie in Rheinland-Pfalz Ihren Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben oder noch beginnen werden, herzlich willkommen.

Außerdem gratuliere ich Ihnen ausdrücklich und sehr herzlich auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes für Juristen, die Sie auch zukünftig während Ihrer zweiten juristischen Staatsprüfung bis hin zum hoffentlich wiederum erfolgreichen Abschluss begleiten werden.

Soweit Sie sicherlich den Medien entnommen haben, dass in Niedersachsen die Möglichkeit bestanden haben soll, Examensklausuren einschließlich der Lösungsvermerke käuflich zu erwerben, hat dies aus meiner Sicht einfach nur einmal wieder gezeigt, dass der alte Spruch „Gelegenheit macht Diebe“ seine Existenzberechtigung hat. Ich kann Ihnen aber versichern, dass im Bereich unseres Prüfungsamtes keine Preisliste für Examensklausuren existiert, vielmehr alles dafür getan wird, Ihnen ein sauberes und vor allem chancengleiches Prüfungsverfahren anzubieten.

Ich selbst freue mich immer wieder aufs Neue, wenn Anfang des Jahres die Einladung für die jährliche Examens- und Promotionsfeier in Trier bei mir eingeht. Diese Veranstaltung bietet nämlich für mich die ansonsten doch eher seltene Gelegenheit, mit einer Vielzahl derjenigen in Kontakt zu treten, die mich beim Gedanken an ihr bevorstehendes Examen wohl eher für voraussichtlich viel zu schwere Examensklausuren verantwortlich machten, die zudem mit Sicherheit voraussichtlich aus dem Fachgebiet stammen werden, in dem man Mut zur Lücke gezeigt hatte.

Ich hoffe mit Ihnen, dass diese Erwartungen enttäuscht wurden und wir Ihnen Klausuren und mündliche Prüfungen angeboten haben, mit denen Sie etwas anfangen konnten und die jedem eine faire Prüfung ermöglicht haben. Sollte dies im Einzelfall



Ulrich Bretzer, Präsident des Landesprüfungsamtes

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

nicht so gewesen sein, können Sie mich anschließend bei einem Glas Sekt gerne entsprechend beschimpfen.

Damit Sie Ihr eigenes Ergebnis auch einordnen können, hier zunächst der obligatorische Blick auf das Gesamtergebnis der ersten Prüfung in Trier.

Von den **159** Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Studium in Trier 2013 beziehungsweise Anfang 2014 die erste Prüfung – also Pflichtfach und Schwerpunkt – vollendeten, konnten **42** ein Prädikatsexamen erzielen, und zwar **8** mit der Note **gut** und **34** mit der Note **voll befriedigend**. Dies entspricht einem Anteil an Prädikatsexamen von immerhin fast **30 Prozent**. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass die Prädikatsexamina überwiegend im Wege des Freischusses erzielt wurden, im Falle der Notenstufe **gut** sogar in **7 von 8 Fällen**. Darüber hinaus haben **82** Kandidatinnen und Kandidaten mit **befriedigend** und **35** mit **ausreichend** ihr Examen bestanden, so dass insgesamt von einem doch erfreulichen Ergebnis gesprochen werden kann.

Hierzu nochmals Herzlichen Glückwunsch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir an dieser Stelle einen kurzen Rückblick auf ein Ereignis, an dem ich selbst noch gar nicht beteiligt war, an das sich aber die altgedienten Mitglieder der Professorenschaft vielleicht noch erinnern werden, nämlich die erste Examens- und Promotionsfeier hier in Trier, die am 22. Juni 2002 stattfand.

In ihrem Grußwort zu dieser Veranstaltung ging die damalige Justizstaatssekretärin Dr. Weber-Lejeune unter anderem auf die nicht enden wollende Flut von Reformdebatten im Bereich der Juristenausbildung ein, die nach ihrer Einschätzung aber keine

wirklich grundlegenden Änderungen gebracht hätten. Trotz dieses Befundes vermeldete die damalige Justizstaatssekretärin aber gleichwohl eine weitere grundlegende Reform der Juristenausbildung, die uns alle bis heute beschäftigt, nämlich die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Heute, mehr als zehn Jahre nach Einführung der universitären Schwerpunkte, gehen die Meinungen darüber, inwieweit die mit der Reform angestrebten Ziele erreicht wurden, sehr stark auseinander. Das Meinungsspektrum reicht dabei von „Sofort wieder Abschaffen“ bis hin zu der Forderung, den Umfang der Schwerpunktbereiche noch zu erweitern und dafür den Pflichtstoff zu reduzieren.

Es würde sicherlich den Rahmen eines Grusswortes sprengen und ich würde mich bei dem Versuch überheben, die Vielzahl der Positionen und Argumente aufzuzeigen und diese im Einzelnen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Gestatten Sie mir aber gleichwohl einige Anmerkungen aus der Sicht von jemandem, der die ersten Jahre der Reform zwar nicht mitemdrin, aber doch an der Nahtstelle zwischen Universitätsstudium und staatlicher Prüfung ganz stark dabei verfolgt hat.

Augenfällig war dabei zunächst, dass sich Ihre Rolle, verehrte Professorinnen und Professoren, sehr stark verändert hat. Sie mussten nicht nur inhaltlich neue Schwerpunkte entwickeln, sondern auch selbst die universitären Prüfungen organisieren und sich zudem auch weiter an den staatlichen Pflichtfachprüfungen beteiligen, ohne dass diese Belastungen erkennbar in nennenswertem Umfang ausgeglichen worden wären. Dass Sie dabei manchmal an Belastungsgrenzen in Bezug auf Ihre Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung gestoßen sind, belegen nicht zuletzt entsprechende Schreiben an mich, wobei ich hoffe, dass diese zukünftig nicht mehr allzu zahlreich kommen werden.

Insgesamt sind aber aus meiner Sicht, und so sieht das im Übrigen auch der Koordinierungsausschuss für die Juristenausbildung, die Reformziele in Bezug auf die Inhalte und die Organisation der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erreicht worden. Insbesondere dürften die Studentinnen und Studenten profitiert haben, weil die universitären Schwerpunkte ihnen mehr als bisher die Chance geboten haben, einen Schwerpunkt nach eigenen Neigungen und gegebenenfalls sogar schon Berufsvorstellungen zu setzen. Sicherlich haben dabei bei manchen auch examenstaktische Überlegungen eine mehr oder weniger große Rolle gespielt. Bei der Bedeutung der Examensnoten für die späteren Berufschancen wäre es auch nicht nachvollziehbar, wenn dies anders wäre.

Dies lenkt im Übrigen den Blick auf einen der Hauptkritikpunkte an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, nämlich der teilweise als inflationär bezeichneten Notengebung. Tatsächlich ist es so, dass in aller Regel die Noten in den universitären Schwerpunktbereichsprüfungen deutlich besser sind als in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Ich kann dies gut beurteilen, weil ich selbst ja die einzelnen Teile der ersten Prüfung in einem Gesamtzeugnis zusammen führe und dabei 15 Punkte in

der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und 6 Punkte in der staatlichen Pflichtfachprüfung keine Seltenheit sind. Die Frage stellt sich für mich allerdings, ob dies tatsächlich so schlimm ist. Fakt ist nämlich, dass die Noten in der früheren ersten juristischen Staatsprüfung und jetzt in der staatlichen Pflichtfachprüfung – vorsichtig ausgedrückt – nicht gerade sehr üppig ausfallen und die bis 18 Punkte reichende Notenskala meistens nur in dem Bereich von 0 bis allenfalls 13 Punkten ausgenutzt wird. Von daher könnte man die besseren Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei wohlwollender Betrachtung sogar als gerechten Ausgleich für die Studierenden ansehen.

Wir vom Landesprüfungsamt werben dabei in Prüferbesprechungen und ähnlichen Veranstaltungen gegenüber unseren Prüferinnen und Prüfern immer dafür, auch bei der staatlichen Pflichtfachprüfung die Notenskala auszureizen.

Wenn dies gelänge und auf der anderen Seite die Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfungen nicht mehr ganz so üppig ausfielen, würden sich beide Seiten so weit angleichen, dass ein aussagekräftiges Ergebnis der ersten Prüfung vorläge und potentielle Arbeitgeber würden nicht mehr, wie dies heute verschiedentlich zu beobachten ist, bei ihrer Entscheidung für oder gegen einen Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unberücksichtigt lassen.

Wie bereits eingangs erwähnt, geht eine Forderung der Befürworter der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sogar so weit, diese noch weiter auszudehnen und dafür die Vermittlung des Pflichtstoffs zurückzufahren. Dies ist meines Erachtens der falsche Weg.

Mir hat einmal ein altgedienter Rechtsprofessor im Zusammenhang mit der Diskussion um den Bologna-Prozess empfohlen, den Studierenden in erster Linie und in größtmöglichem Umfang den Stoff der Pflichtfächer, also BGB, Strafrecht und Grundzüge des öffentlichen Rechts, beizubringen - alles andere komme dann von selbst, und wer die Pflichtfächer beherrsche sei auch in der Lage, sich bei Bedarf im beruflichen Alltag auch das dann benötigte Rüstzeug schnellstmöglich anzueignen.

Dem kann ich vom Ansatz her nur beipflichten. Wer wie ich das Prüfungsgeschehen fortlaufend insbesondere in den mündlichen Prüfungen verfolgt, wird zu der Erkenntnis kommen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in den Pflichtfächern, insbesondere im Strafrecht und im öffentlichen Recht, in letzter Zeit nicht unbedingt besser geworden sind. Dieser Trend würde sich mit Sicherheit noch fortsetzen, wenn die Stoffvermittlung in den Kernfächern noch weiter zurückgefahren würde.

Die eingangs gestellte Frage nach den Alternativen „Sofort abschaffen“ oder „universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch ausweiten“ würde ich nach alledem mit „weder-noch“ beantworten und der Schwerpunktausbildung auch weiterhin Zeit geben, die sie vielleicht noch braucht, um letztlich doch noch zu einem Erfolgsmodell zu werden.

Demgegenüber fällt die Bewertung in Bezug auf die heutige Veranstaltung eindeutig aus: Sie zählt über die Jahre gesehen zu den Höhepunkten im jeweiligen Jahresablauf und ich erinnere mich noch sehr gerne an die zurückliegenden Veranstaltungen. Diese boten in feierlichem Rahmen eine gelungene Mischung aus berechtigtem Stolz und Freude der Kandidatinnen und Kandidaten einschließlich ihrer Angehörigen über das Erreichte, lehr- und abwechslungsreiche Festvorträge zu aktuellen und spannenden Themen, ein Wiedersehen mit mittlerweile vertraut gewordenen Persönlichkeiten sowie nicht zuletzt die Gelegenheit

zum Meinungsaustausch, wie sie sich ansonsten nur selten bietet. Kurzum: Die heutige Veranstaltung und ihre Vorgängerveranstaltungen waren und sind Teil einer Erfolgsgeschichte, die hoffentlich noch viele Jahre fortgeschrieben werden wird. Ich hoffe sehr, dass ich auch in Zukunft noch oft eingeladen und die Gelegenheit haben werde, an Ihrer Veranstaltung teilzunehmen. Ich freue mich schon jetzt darauf.

Vielen Dank

Deutsche Staatsanwaltschaften im Blickpunkt: Weisungsrecht der Politik, Medien, Verständigung etc.

von Generalstaatsanwalt Dr. Hund

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir zunächst, mich dafür zu bedanken, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf. Wenn Staatsanwälte das Wort ergreifen, sind die Anlässe meist nicht fröhlicher Natur. Heute ist das anders. Als Herr Professor Zöller mich fragte, ob ich einen „kleinen Festvortrag“ halten könnte, habe ich mich sehr gefreut und gleich zugesagt.

Ein Thema zu finden, war kein Problem. Aktuell sind die Staatsanwaltschaften in den Blickpunkt der Medien und damit auch automatisch in den der Politik und der Öffentlichkeit gerückt.

Selbst der SPIEGEL hat den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor einiger Zeit eine Titelgeschichte gewidmet. Das ist eine Art journalistischer Ritterschlag!

Der Artikel selbst ist allerdings weniger erfreulich: eine Auflistung spektakulärer Strafverfahren der letzten Jahre, die – zumindest nach Auffassung des SPIEGEL – völlig schief gegangen sind ... Die Einzelfälle zu diskutieren, ist relativ sinnlos -auffallend ist aber, dass alle diese Fälle breiten Raum in den Medien eingenommen haben. Vielleicht ist da mehr schief gegangen als in der Strafverfolgung ...

Der Artikel hat – wohl eher nicht beabsichtigt – allerdings auch deutlich gemacht, was Insider schon immer wussten: in der Strafverfolgung sind die Staatsanwaltschaften die entscheidende Schaltstelle!

Oder in den Worten des SPIEGEL:

„Staatsanwälte verfügen über weit mehr Macht und größeren Entscheidungsspielraum als Richter.“

Diese Feststellung ist – vor allem für Laien – überraschend: die Richterinnen und Richter fällen doch die Urteile, sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen!

Nicht selten wird daraus der Schluss gezogen, sie hätten eine übergeordnete Stellung. Das glauben übrigens häufig nicht nur Laien, sondern auch einige Angehörige von Gerichten ...

Auch die Staatsanwaltschaften sind unabhängig:

§ 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet

„Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.“

Mir ist dieser unscheinbare Satz sehr wichtig.



Generalstaatsanwalt Dr. Horst Hund

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Und ich glaube auch, dass die staatsanwaltliche Tätigkeit andere Anforderungen an die Persönlichkeit stellt als der Richterberuf – dazu später mehr.

Die tatsächliche Macht der Staatsanwaltschaft beruht auf drei Säulen:

Die erste Säule:

Die Staatsanwaltschaft hat ein Initiativrecht. Sie kann jeden Sachverhalt darauf überprüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen. Das mag auf den ersten Blick nicht bedeutsam aussehen. Bei näherer Betrachtung kommt man ins Grübeln: geht es um öffentlichkeitsrelevante Sachverhalte, sind die Medien sofort mit im Spiel.

Nur ein kleines Beispiel: der Tatbestand der Untreue in § 266 des Strafgesetzbuches gibt die Möglichkeit, die Verwendung von Haushaltsmitteln nachzuprüfen. Natürlich hat die Staatsanwaltschaft den politischen Entscheidungsspielraum zu achten – aber hören wir nicht ständig von der Verschwendung von Steuermitteln in Millionenhöhe? Wer will es einem Staatsanwalt verdenken, wenn er einen solchen Sachverhalt prüft?

Bei streitigen Entscheidungen zu Großprojekten – das weiß ich aus eigener Erfahrung – kommt es sogar vor, dass sich die Opposition bei der Staatsanwaltschaft meldet und vehement – und ohne jede Rechtskenntnis – die Einleitung eines Verfahrens fordert ...

Die zweite Säule:

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Klärung des Sachverhalts. Wer die tatsächlichen Umstände ermittelt, bestimmt letztlich ent-

scheidend den Ausgang des Verfahrens. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bilden die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens. Was im Ermittlungsverfahren unzureichend geklärt wurde, lässt sich im Strafverfahren nur selten nachholen.

Zur Sachverhaltsklärung stehen den Staatsanwaltschaften die Polizeibehörden zur Verfügung; ein riesiger Machtapparat mit enormen personellen und technischen Ressourcen.

Die dritte Säule:

Die Staatsanwaltschaften kontrollieren den Zugang zu den Gerichten, sowohl in der Ermittlungsphase als auch beim Übergang in das Strafverfahren. Nur etwa 20% aller Ermittlungsverfahren gelangen überhaupt im Wege der Anklage oder des Strafbefehlsantrages zu Gericht.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Verfahren endet bei der Staatsanwaltschaft. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren übrigens beständig angestiegen ...

Natürlich drängt sich jetzt eine Frage auf: ist diese mächtige Stellung der Staatsanwaltschaft bedenklich? Besteht Handlungsbedarf?

Ich meine klar und eindeutig: Nein!

An dieser Stelle ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte und die Funktion der Staatsanwaltschaft im modernen Rechtsstaat angebracht.

Die Geschichte der Staatsanwaltschaften in Deutschland ist noch relativ kurz.

Bemerkenswert ist es, dass die ersten deutschen Behörden mit staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in der Pfalz aufgrund der Übernahme der französischen Einrichtungen bereits im Jahr 1815 entstanden sind.

Die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken kann daher auf eine fast 200-jährige Geschichte zurückblicken. Bereits seit 1869 befindet sich die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken im Herzogsschloss. Dort arbeite ich noch heute als inzwischen 29. Generalstaatsanwalt der Pfalz!

Entscheidend ist aber die Rechtsform, welche die Staatsanwaltschaft in Preußen und später durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 erhalten hat

Die Einrichtung einer neuen Strafverfolgungsbehörde war ein gewaltiger Eingriff in das bestehende System der Strafjustiz.

Die ersten Diskussionen um die Errichtung einer Staatsanwaltschaft in Preußen begannen 1843 und sind hervorragend dokumentiert. Aus diesen Unterlagen ergeben sich zwei dominierende Beweggründe für die Einführung der Staatsanwaltschaft.

Erstens:

Die damaligen Strafgerichte, die im Inquisitionsprozess aufgrund eines geheimen und schriftlichen Verfahrens entschieden, waren in die Kritik geraten. In der Bevölkerung hatten sie erheblich an Vertrauen verloren. Bei der preußischen Staatsregierung häuften sich die Klagen über gerichtliche Willkür.

Die Lösung für dieses Problem sah die preußische Staatsregierung in der Schaffung einer Staatsanwaltschaft mit der neuen Befugnis, „im Interesse des öffentlichen Wohls“ Rechtsmittel einzulegen.

Zweitens:

Die Staatsanwaltschaft sollte die Interessen der Allgemeinheit aber nicht nur gegenüber den Gerichten wahrnehmen: Auch die „Beschwerden über Übergriffe der Polizeibehörden und ihrer Beamten“, insbesondere „willkürlich vorgenommene oder unmotiviert lange dauernde polizeiliche Verhaftungen“, nahmen ständig zu.

Dieses Fehlverhalten wurde als besonders gravierend angesehen, weil die Polizei keine eigenständige Verfolgungskompetenz für Übertretungen der Kriminalgesetze hatte.

Auch vor der Einführung der Staatsanwaltschaften hatte sie nur das Recht des „ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung“. Danach wurde das Verfahren von den Kriminalgerichten im Inquisitionsverfahren geführt.

Die Staatsanwaltschaft sollte diesen Missständen entgegenwirken und Betroffene vor übermäßigen polizeilichen Eingriffen schützen. Zu diesem Zweck wurde die Polizei verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über alle Kriminalsachen zu unterrichten und ihren Weisungen Folge zu leisten.

Zudem hatte die Staatsanwaltschaft das Recht des „augenblicklichen selbsttätigen Einschreitens“. Sie sollte jedoch die Ermittlungen nicht etwa in der Regel selbst durchführen, sondern nach „der Natur des angezeigten Verbrechens oder der Individualität des Angeschuldigten“ nur dann, wenn die Angelegenheit ihr „wichtig genug erscheine“ – eine Einschränkung, die von den Vertretern polizeilicher Interessen heute gerne vergessen wird ...

Ich fasse die Ausführungen zur Historie kurz zusammen:

Die Schaffung der Staatsanwaltschaften war der Versuch der Regierung, auf Missstände im Bereich der Strafgerichte und der Kriminalpolizei Einfluss zu nehmen. Die Staatsanwaltschaften sind „Wächter der Gesetze“.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Funktion der Staatsanwaltschaft in seiner grundlegenden und sehr lesenswerten Entscheidung zu dem Thema Verständigung im Strafverfahren vom 19. März 2013 besonders hervorgehoben. Dazu später mehr.

Ist diese Funktion der Staatsanwaltschaft heute noch aktuell?

Der demokratische Rechtsstaat im Sinne unserer Verfassung setzt eine durch Wahl legitimierte, funktionsfähige, dem Parlament

verantwortliche Regierung voraus. Dies gilt für alle Regierungsaufgaben, auch für den Bereich der Strafverfolgung. Nur soweit dieser durch verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht der Exekutive, sondern der Rechtsprechung als eigenständiger Gewalt zugewiesen ist, wird die Verantwortlichkeit der Regierung als Verwaltungsspitze reduziert.

Ansonsten sind „ministerialfreie Räume“ auf dem Gebiet der Verwaltung nur zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die „kein wesentlicher Teil der Regierungsgewalt“ sind, denen kein „erhebliches politisches Gewicht“ zukommt.

Welche politische Bedeutung der Strafverfolgung heute zukommt, zeigt ein Blick auf die Arbeit der Parlamente: Kleine und Große Anfragen, Berichterstattungen in den Parlamentsgremien, Untersuchungsausschüsse – das Strafrecht ist allerorten zu finden, nicht zuletzt auch in den Medien.

Ein Rückzug der Regierung, die Flucht aus der Verantwortung in diesem Bereich wäre undenkbar.

Über die Staatsanwaltschaft als grundsätzlich weisungsgebundenes Organ der Rechtspflege wird daher die parlamentarische Kontrolle im Bereich der Strafverfolgung gewährleistet.

„Der Justizminister ist dem Parlament für alles verantwortlich, was ein Staatsanwalt tut oder nicht tut“, so die Kurzformel von Sarstedt. Das Weisungsrecht ist also kein persönliches Privileg, sondern zwingende Voraussetzung für die auferlegte Verantwortung.

Gängigste Begründung für eine Abschaffung des Weisungsrechts ist die Behauptung, dieses Recht werde zu politischen Zwecken „missbraucht“. Hierbei unterscheiden sich sachgerechter Gebrauch und Missbrauch in der Regel nach der parteipolitischen Position des Beurteilenden ...

Diese theoretische Möglichkeit besteht naturgemäß für jede Weisungsbefugnis in einer Hierarchie. Wer diese immanente Gefahr als ausreichende Grundlage für die Forderung nach Abschaffung der Weisungsgebundenheit ansieht, entzieht jeder Organisationsstruktur die Grundlage.

Überzeugend kann die Forderung nach der Abschaffung des Weisungsrechts nur sein, wenn die rechtliche Konstruktion dieser Befugnis eine missbräuchliche Verwendung in besonderem Maße erleichtert oder konkreter Missbrauch im Einzelfall festgestellt wird.

Beides ist nicht der Fall.

Das Weisungsrecht der staatsanwaltschaftlichen Vorgesetzten weist keine besondere Eignung zur missbräuchlichen Verwendung auf. Im Gegenteil: Alle Vorgesetzten in diesem Bereich wissen, welche Verantwortung sie im Weisungsfall übernehmen und mit was sie zu rechnen haben:

- Anzeigen wegen Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt oder Verfolgung Unschuldiger,
- kritische Medienberichterstattung,
- parlamentarische Anfragen oder
- Ausschussuntersuchungen und so weiter und so fort ...

Geheimhaltung ist aufgrund der Struktur der Ermittlungsverfahren kaum möglich, sind doch in der Regel viel zu viele Personen beteiligt: Opfer, Anzeigende, anwaltlich vertretene Beschuldigte, Polizeikräfte etc. Wer bei dieser Sachlage das Weisungsrecht missbräuchlich einsetzt, muss sehr risikofreudig sein.

Die Konsequenzen der Gefahren des Weisungsrechts sind in der Praxis deutlich festzustellen: In einzelnen Ermittlungsverfahren sind Eingriffe durch staatsanwaltschaftliche Vorgesetzte sehr selten. Insbesondere die Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts grenzt an Nichtgebrauch.

Der Mühe, die Behauptung vom Missbrauch des Weisungsrechts mit konkreten, nachprüfbaren Beispielen zu belegen, unterziehen sich die Befürworter der Abschaffung des Weisungsrechts in der Regel nicht.

Gelegentlich wird an dieser Stelle auf eine Frankfurter Dissertation aus dem Jahre 2002 hingewiesen, in der angeblich Einzelfälle der Beeinflussung dokumentiert sind. Zur Vorbereitung auf meinen heutigen Vortrag habe ich diese Arbeit beigezogen. Dort habe ich an prominenter Stelle zwei Fälle aus Rheinland-Pfalz gefunden: der Weinpanscherfall betreffend das sog. gärfähige Gebinde und der sog. Glykolskandal. Beide Sachverhalte kenne ich aus eigener Anschauung. Fast alle Beteiligten sind mir persönlich bekannt. In beiden Fällen gab es aus meiner Sicht eindeutig keine bedenklichen Weisungen durch die Politik; in einem Fall wurde der Erlass einer Weisung sogar ausdrücklich abgelehnt.

Die Forderung nach einer ministeriellen Weisung kam übrigens von der damaligen Opposition...

Nach kurzer Durchsicht habe ich die Dissertation übrigens zurückgeschickt ...

Zurück zur Organisation der Strafverfolgung:

Ich halte die organisatorischen Grundstrukturen der Strafverfolgung für gelungen. Wir kombinieren

- unabhängige Strafgerichte
- mit einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft, die das Recht zur Eigeninitiative hat, und
- einer ihr nur fachlich untergeordneten Kriminalpolizei, die noch dazu einem anderen Ressort angehört.

Darin liegt eine strukturelle Gewaltenteilung. Jeder Eingriff in dieses System der „checks and balances“ führt zu einem nicht wünschenswerten Machtzuwachs einer der beteiligten Stellen. Systemimmanente Schranken, die eine wechselseitige Kontrolle

ermöglichen, sind aus meiner Sicht von großer Bedeutung. Ich möchte in diesem Kräfterdreieck Gericht – Staatsanwaltschaft – Polizei keine Machtverschiebung.

Gelegentlich wird ein Machtzuwachs der Polizei behauptet, vor allem durch die technische Entwicklung im IT-Bereich. Ich sehe das genau umgekehrt: diese Entwicklung stärkt die Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei. Das liegt daran, dass wir für Grundrechtseingriffe eine richterliche Anordnung brauchen. Durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erreichen wir die Eingriffsgrenze recht schnell. Die Anordnung darf nur die Staatsanwaltschaft beantragen. Daher muss sich die Polizei recht früh an die Staatsanwaltschaft wenden, weil es ohne sie nicht weiter geht.

Solange die Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol hat, droht meines Erachtens von der Polizei keine Gefahr - das Kräfterdreieck bleibt ausbalanciert.

Ich halte aber auch die Staatsanwaltschaft für stark genug.

Dabei ist nicht nur ihre Rechtsmacht zu berücksichtigen, sondern auch ihr Einfluss auf die Medien.

Ich habe den Umgang mit Medien in meiner Zeit im Ministerium der Justiz in Mainz in den Jahren 1989 bis 1997 bei Staatsminister Peter Caesar gelernt. Ende der 80er-Jahre war die weit überwiegende Mehrheit der Justiz noch der Auffassung, Justiz-themen hätten in den Medien nichts verloren. Gute Medienkontakte galten als „unfein“.

Justizminister Caesar hat damals erkannt, dass eine moderne Justiz sich öffnen musste und offensiv mit großem Erfolg dafür geworben.

Vor allem hat er als Vorbild gezeigt, wie man Justizthemen gut darstellt und damit auch politischen Einfluss gewinnt – die Älteren werden sich erinnern!

Die Öffentlichkeit nimmt die Justiz und ihre Arbeit fast ausschließlich über den Spiegel der Medien wahr. Manchmal ist das mehr ein Zerrspiegel ...

Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der justiziellen Arbeit liegt aber im Interesse der Justiz. Das geht nicht ohne professionelle Medienarbeit. Und zu der sind die Staatsanwaltschaften gesetzlich verpflichtet.

Was viele nicht wissen: den Medien steht nach den Mediengesetzen der Länder gestützt auf das Grundrecht in Artikel 5 des Grundgesetzes ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch zu. Das Ermittlungsverfahren ist somit gerade nicht geheim.

Staatsanwaltschaften werden oft für ihre Medientätigkeit gescholten – ich vermisse die Kritik an dem Gesetzgeber, der die zwingenden Rahmenbedingungen gesetzt hat ...

Die Staatsanwaltschaften haben den Medien die Auskünfte zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen – mehr allerdings auch nicht.

Die Arbeit der Medien hat sich in den letzten zehn Jahren gewaltig verändert.

Die Printmedien haben ihre Vorherrschaft verloren und werden zunehmend durch Online-Medien bedrängt. Die Zahl der Radio- und Fernsehsender ist explodiert. Der Bedarf an Informationen für die Nachrichten ist daher massiv gewachsen – und die Ansprüche der Medien gerade an die Staatsanwaltschaften auch!

Das Internet hat zu einer enormen Beschleunigung des Informationsflusses geführt.

In einem Fall brauchte eine meiner Medieninformation über meinen Newsmailer im Internet ganze 18 Minuten bis zur Veröffentlichung in einer Online-Zeitung – und dann ging es Schlag auf Schlag. Über Google-Alerts kann man das sehr schön beobachten ...

Das heißt aber auch: entschließt sich eine Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit zu gehen, hat sie erheblichen Einfluss auf den Informationsfluss.

Gut formulierte Medieninformationen werden gerne übernommen und verbreitet ...

Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für beschuldigte Personen, für die vor rechtskräftiger Verurteilung das Unschuld-sprinzip gilt.

Ich habe es mehr als einmal erlebt, dass Betroffene mehr Angst vor den wirtschaftlichen Folgen einer Medieninformation hatten als vor dem Urteil. Nicht selten legen Verfahrensbeteiligte Wert darauf, im Rahmen einer Verständigung im Strafprozess auch Zusagen im Hinblick auf die Medienarbeit zu bekommen.

Medienarbeit darf allerdings nicht Teil einer Verfahrensabsprache sein! Das war übrigens auch schon vor der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so.

Zurück zum Kräfterdreieck Strafgericht – Staatsanwaltschaft – Polizei:

Ich möchte auch nicht, dass Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte unabhängig werden. Das würde einen gewaltigen Machtzuwachs für die Staatsanwaltschaften bedeuten. Solche Forderungen hört man immer wieder. Schaut man sich die Gründe für solche Forderungen an, geht es letztlich um nichts anderes als die Zurückdrängung des Einflusses der Politik und damit der Parteien auf die Strafverfolgung. Dieses Ziel unterstütze ich. Die Strafverfolgung eignet sich nicht als Spielwiese der Parteipolitik!

Was wäre denn die Folge, wenn das Weisungsrecht des Justizministers entfällt?

Dass ein Generalstaatsanwalt nicht frei von jeder Verantwortung sein kann, liegt auf der Hand. Seine Machtstellung wäre viel zu stark. Über das Initiativrecht und die Medienarbeit wäre sein Einfluss unglaublich... auf den Medienaspekt habe ich gerade hingewiesen.

Gehört der Generalstaatsanwalt nicht mehr zur Exekutive, muss er sich gegenüber dem Parlament verantworten – konsequente Folge wäre ein Wahlamt. Wer glaubt, die Parteien würden auf die Auswahl dieser Führungsposition keinen Einfluss nehmen, irrt sich gewaltig! Die absehbare Folge wäre eine Politisierung der Führungsebenen der Staatsanwaltschaften.

Wird die Staatsanwaltschaft der Dritten Gewalt zugeordnet, muss es Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen geben, d.h. wir müssten uns in unserer Ermittlungstätigkeit von Gerichten anweisen lassen – das möchte ich keinesfalls. Eigentlich stört mich schon das Klageerzwingungsverfahren nach geltendem Recht. Ein Strafsenat hat bei der Beurteilung der Frage, ob ein hinreichender Tatversacht besteht, keine größere Fachkompetenz als die staatsanwaltlichen Vorgesetzten!

Schon gar nicht möchte ich als Staatsanwalt in einer selbstverwalteten Justiz mit gewählten Richterräten und einflussreichen Standesorganisationen arbeiten. Die kleine Zahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würde in der Richtermasse untergehen und keine selbständige Rolle mehr spielen. Es gäbe Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Richters Gnaden. Das Kräfterdreieck wäre verschoben...

Beförderungen durch Richterräte sind auch nicht nach meinem Geschmack. Ich glaube nicht, dass die Personalauswahl dadurch besser würde. Diese Entscheidungen können im Justizministerium bleiben.

Ich wünsche mir allerdings selbstbewusste Verwaltungsgerichte, die auf die Einhaltung des Leistungsprinzips achten. Da sind wir auf einem guten Weg. Wie Sie wissen, hat das Bundesverwaltungsgericht in einer rheinland-pfälzischen Personalsache sogar einen amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten abgesetzt ...

An dieser Stelle möchte ich - wie oben angekündigt - auf mein Staatsanwaltsbild zurückkommen.

Gegen die Weisungsgebundenheit wird oft vorgebracht, es müsste bereits der „Anschein der Abhängigkeit von der Politik“ vermieden werden und es bestehe die Gefahr der „subtilen Einflussnahme“.

Diese Gefahr besteht in der Tat.

Kaum ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft hat meines Wissens jemals eine förmliche Weisung im Einzelfall bekommen.

Aber in kritischen Verfahren ist es keine Seltenheit, dass die politischen Parteien ihre Erwartungen an die Staatsanwaltschaft mehr oder weniger offen äußern.

Aus eigener Erfahrung aus den beiden letzten großen Ermittlungskomplexen mit Medienrelevanz weiß ich, dass die Erwartungen der Politik an mein Entscheidungsverhalten als damaliger Leitender Oberstaatsanwalt in Koblenz durchaus spürbar waren.

Man konnte aus öffentlichen Äußerungen, aber auch aus gezielten Nachfragen im Berichtsweg oder Reaktionen auf Medienerklärungen der Staatsanwaltschaft recht deutlich erkennen, welche Entscheidung genehm wäre und welche nicht. Und an dieser Stelle sind die Führungskräfte der Staatsanwaltschaften gefragt.

Unabhängigkeit ist aus meiner Sicht keine Frage der Rechtsordnung. Unabhängigkeit ist Teil der Persönlichkeit.

Gegen vorausseilenden Gehorsam helfen keine Paragraphen!

An dieser Stelle muss ich auf die SPIEGEL-Titelgeschichte zurückkommen. Dort ist die Rede davon, dass ein Oberstaatsanwalt „ein bisschen gefügig sein“ muss. Ich empfinde diese Behauptung als nahezu beleidigend!

Es gehört zu meinen wichtigsten Aufgaben als Generalstaatsanwalt, mir den Führungskräftenachwuchs meines Bezirks im Wege der Abordnung an meine Behörde zur Erprobung anzusehen und die Weichen für die Zukunft zu stellen. Und glauben Sie mir: ich suche keine Leute für die Schleimspur nach oben!

Die erfolgreiche Leitung einer Abteilung bei einer Staatsanwaltschaft verlangt die Fähigkeit zur Menschenführung unter schwierigen Bedingungen, Kommunikationsfähigkeit und Fachwissen. Unser guter, qualifizierter Juristennachwuchs verlangt überzeugende Führung!

Wir brauchen an diesen Schaltstellen starke Persönlichkeiten, die auf Dauer den Druck aushalten, unter dem jede Staatsanwaltschaft steht. Wir stehen ständig im Kreuzfeuer der Kritik, sei es in den Medien, sei es durch die Verteidigung oder den Opferschutz.

Die selbstbewusste Polizei muss im Zaum gehalten werden und der Umgang mit einigen Richterinnen und Richtern, denen die Unabhängigkeit gelegentlich mal etwas zu Kopf steigt, ist auch nicht einfach. Ein ausgeprägtes Harmoniebedürfnis ist da eher hinderlich ...

„Gefüigige“ Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte werden das nicht leisten können – und das bedeutet viel Ärger und Arbeit für die Behördenleiterebene ...

Ich habe bereits erwähnt, dass das Bundesverfassungsgericht die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ im Urteil vom 19. März 2013 betont hat.

Die Ausführungen sind gerade unter dem Aspekt des Weisungsrechts bemerkenswert. Dort heißt es wörtlich:

„Weisungsgebundenheit und Berichtspflichten ermöglichen es, einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen.“

Das klingt nicht so, als ob unser Bundesverfassungsgericht grundsätzliche Bedenken gegen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft hätte ...

Bemerkenswert ist allerdings - jedenfalls aus der Sicht eines Generalstaatsanwalts - der Schlusssatz dieses Absatzes mit der Randnummer 93, in dem in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Generalstaatsanwaltschaften angesprochen werden, nicht etwa die Justizministerien!

Alle deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben diesen Hinweis im Übrigen aufgegriffen und Richtlinien zum Thema Verständigung im Strafverfahren erlassen.

Besteht also kein Reformbedarf? Alles in Ordnung?

So weit möchte ich nicht gehen. Ich hätte heute schon einige Wünsche an die Politik.

1994 hatte ich die noch nicht. Damals hatte ich in einem Artikel in der Zeitschrift für Rechtspolitik das Weisungsrecht verteidigt und die unabhängige Staatsanwaltschaft abgelehnt. Das hat mir in der Literatur einige Schelte eingebracht. Ein heutiger Kollege hat mich 2003 als „Ministerialbeamter“ eingeordnet und mir „nachlesenswerte Blauäugigkeit“ bescheinigt. Dabei hatte ich nur meine positiven Erfahrungen im Mainzer Justizministerium zugrunde gelegt. Ich hatte das Glück, für einen fachlich hochqualifizierten Minister arbeiten zu dürfen. Für Staatsminister Peter Caesar war Justizpolitik ein Herzensanliegen, Justizminister die Krönung seiner Laufbahn.

Heute übliche politische Spielwiesen wie den Verbraucherschutz hat Caesar nicht gebraucht ...

Zurück zum Weisungsrecht:

Wir brauchen eine Einschränkung und Präzisierung des Weisungsrechts. Damit kann dem Anschein der politisch motivierten Einflussnahme auf staatsanwaltliche Entscheidungen wirksam entgegen gewirkt werden.

Vier Änderungen halte ich für notwendig:

Erstens:

Die Ausübung des externen Weisungsrechts gehört zu den nicht delegierfähigen, persönlich wahrzunehmenden Ministeraufgaben.

Dies setzt voraus, dass die Justizministerin bzw. der Justizminister selbst eine juristische Ausbildung mit Erfolg durchlaufen und - wie alle Entscheidungsträger bei den Staatsanwaltschaften - die Befähigung für das Richteramt hat. In den neunziger Jahren war das übrigens aus meiner Sicht eine bare Selbstverständlichkeit und bedurfte keiner Erwähnung ...

Ist diese persönliche Qualifikation nicht vorhanden, können sich Vorgesetzte keine eigene Rechtsmeinung bilden und demnach auch keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

Sie sind in dieser Situation auf beratende Kräfte angewiesen, die ihrerseits keine demokratische Legitimation haben.

Zweitens:

Zudem halte ich eine Weisung nur dann für bindend, wenn sie schriftlich zu den Akten erteilt wird. Nur die Schriftform gewährleistet die eindeutige Dokumentation und damit auch die zutreffende Verteilung der Verantwortung. Heute bietet sich dafür die E-Mail an, deren Erstellung und Übermittlung keine nennenswerte Verzögerung gegenüber einer persönlichen oder telefonischen Erteilung bedeutet.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken werden bereits jetzt alle Anfragen des Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Ermittlungssachen schriftlich dokumentiert. Die Informationsweitergabe an das Ministerium erfolgt im Berichtsweg oder per Mail, keinesfalls undokumentiert per Telefon. Übrigens stößt das nicht immer auf Gegenliebe. In einem konkreten Fall wurde meine Bitte, die Anfrage doch per Mail zu stellen, vom Ministerium schlicht abgelehnt. Die Schriftform gesetzlich vorzuschreiben, ist also keine reine Formalie.

Drittens:

Weisungen Vorgesetzter dürfen auch nicht geheim gehalten werden, wenn sie Wirkungen auf Personen oder Stellen außerhalb haben, z.B. die Anordnung der Wiederaufnahme von Ermittlungen etc. Es gehört aus meiner Sicht zu den Amtspflichten Vorgesetzter, für ihre Weisungen einzustehen und auch nach außen uneingeschränkt die Verantwortung zu übernehmen. Somit sind Weisungen in den Sachakten zu dokumentieren. Sie sind keine „innerdienstlichen“ Vorgänge, die in den Handakten verwahrt werden können.

Viertens:

Weisungen sind zudem an den nächsten Dienstvorgesetzten zu erteilen, d.h. es darf keine „Durchgriffsweisung“ von der ministeriellen Ebene auf die Arbeitsebene geben.

Ich komme zum Schluss.

Vor mir sitzen viele junge Menschen, die am Anfang ihrer juristischen Laufbahn stehen. Erlauben Sie mir daher, ein wenig für die Staatsanwaltschaften zu werben.

Die Staatsanwaltschaft hat ein faszinierendes Arbeitsgebiet mit vielen Facetten.

Das Stereotyp des „fleischgewordenen Racheengels“, der Angeklagte mit flammenden Plädoyers „niedermacht“ und hohe Strafen fordert, zeigt in Wirklichkeit nur einen kleinen, eher unbedeutenden Teil davon.

Bei uns wird es nie langweilig – Sie werden immer wieder auf Fälle stoßen, die neue Herausforderungen bieten. Dieser Facettenreichtum macht die Faszination des Staatsanwaltsberufs für die aus, denen die Strafverfolgung, die Kriminalitätsbekämpfung am Herzen liegt.

Die Staatsanwaltschaft bietet nicht nur eine interessante Tätigkeit: Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben Raum für Initiative und Engagement, das „pralle Leben“ auf dem Schreibtisch, die Zusammenarbeit mit der Polizei an vorderster Front und das Strafrecht als fesselndes Spezialgebiet.

Für Engagierte, die Initiative entwickeln können und wollen, Organisationstalent haben, die der Umgang mit Menschen in den verschiedensten Situationen reizt, die sich durch lange Dienststunden nicht abschrecken lassen, ist die Staatsanwaltschaft die Behörde der Wahl!

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld!

Ansprache der Absolventen 2014

von Diana Thörnich und Florian Schmitt

„Die Rechtswissenschaften bringen mich um, verblöden und lähmen mich, es ist mir unmöglich, dafür zu arbeiten. Wenn ich drei Stunden meine Nase in das Gesetzbuch gesteckt habe, während derer ich nichts begriffen habe, ist es mir unmöglich, noch weiter fortzufahren. Ich würde sonst Selbstmord begehen... Ich scheiße auf die Rechtswissenschaften.“

Diese drastischen Worte fand der französische Schriftsteller Gustave Flaubert, um seiner Liebe zur Rechtswissenschaft Ausdruck zu verleihen.

*Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrter Herr Dr. Hund,
sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
liebe Absolventen und auch liebe doctores,
liebe Familien, Freunde und Gäste,*

Sie vermuten richtig – die Liebe war von kurzer Dauer, Flaubert brach das Studium bald ab. In dieser Hinsicht unterscheiden wir Absolventen uns von ihm, denn wir können heute das Bestehen der ersten juristischen Prüfung feiern. Gleichwohl kommt die von Flaubert beschriebene Gefühlslage wohl so manchem Absolventen – auch uns – bekannt vor. Rückblickend würden wir noch eine weitere Empfindung hinzufügen: ein Gefühl der Orientierungslosigkeit. Nicht nur zu Beginn unseres Studiums, auch und gerade in der Examensvorbereitung kamen wir uns

manchmal vor wie Schiffbrüchige. Wir trieben in einem Ozean namens Rechtswissenschaft, in dem wir kein Land entdecken konnten. Im Nachhinein muss man sogar sagen, dass wir nicht annähernd eine Vorstellung davon hatten, wie groß der Ozean überhaupt war. In einer solchen Situation benötigt man Hilfe „von außen“, jemanden der einem die Richtung weist. Wir wollen deshalb fragen, wer uns die benötigte Hilfe geboten, uns den richtigen Weg gewiesen und somit dazu beigetragen hat, dass wir heute eben als Absolventen hier sein können.

In fachlicher Hinsicht sind das offenkundig die Professoren und Mitarbeiter, die uns in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet begleiteten und dabei ihren ganz individuellen Stil pflegten.

Den Leistungssport brachte Herr Professor Fehrenbacher in den Hörsaal, womit er so manchen Adrenalinschub und Schweißausbruch bei uns Studierenden verursachte. Er war während seiner Vorlesung immer in Bewegung, stieg die Stufen hier im Audimax hinauf und hinab und lief durch die freien Reihen, um sich schließlich vor einem seiner Zuhörer aufzubauen. Konnte dieser die an ihn adressierte Frage nicht beantworten, wurde der Nachbar gefragt – Unwissen strafte daher gleich mehrere. Dieser Ablauf führte bisweilen dazu, dass so manch einer gerade dann die Nase putzen oder etwas in seiner Tasche unter dem Tisch suchen musste, wenn Professor Fehrenbacher herannahte. Das half aber alles nichts, wenn dieser sich aus dem toten Winkel näherte, indem er eine leere Stuhlreihe hinter dem potentiellen Opfer



Der Absolventenjahrgang 2014

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

benutzte. Er verstand es also, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer bis in die letzte Reihe des Audimax auf sich zu ziehen und so die Grundlagen des Zivilrechts zu vermitteln.

Das Strafrecht haben wir in unseren ersten Semestern bei einer wahren Trierer Legende hören dürfen. Offiziell waren wir damals zwar sein letzter Jahrgang, doch er ist der Universität bis zum heutigen Tag treu geblieben und bietet sogar weiterhin Vorlesungen an. Bei ihm lernten wir nicht nur den Allgemeinen Teil des Strafrechts kennen, sondern auch die Feinheiten der englischen Sprache und US-amerikanischen Kultur. Der mindestens regional bekannte Juristen-Fußball wäre ohne ihn nicht denkbar. Dabei gelang ihm meist auch noch das Kunststück, am Ende des Spiels der siegenden Mannschaft anzugehören. Die einen ahnen es, die anderen wissen es – es war Herr Professor Krey...

Das Staatsrecht las Herr Professor Robbers, der seine ganz eigene Lehrmethode hatte. So machte er uns das Grundrecht der Meinungsfreiheit anschaulich, indem er vorspielte, über ein Tier zu stolpern, das – so erklärte er – neben ihm auf dem Podium stehe. Ob es sich bei dem Tier um eine Giraffe, ein Kamel oder doch einen Elefanten handelte, können wir nicht mehr rekonstruieren, was auch daran liegen könnte, dass wir das Tier gar nicht sehen konnten. Weiter schätzten wir, spätestens in der Examensvorbereitung, seine Ratschläge und Lebensweisheiten. Dazu gehörte die Anregung, abends – in Maßen! – dem Rotwein zuzusprechen, und sich bei dieser Gelegenheit mit dem Grundgesetz vertraut zu machen.

Nicht in Vergessenheit geraten darf auch die rheinische Frohnatur des Fachbereichs, auf die wir im Besonderen Schuldrecht trafen – Herr Professor Dorn. Wer an Karneval keine Zeit zu lernen hatte, traf bei ihm immer auf Verständnis. Im Advent konnte man seiner Weihnachtsvorlesung lauschen, die er – ungeachtet brandschutzrechtlicher Bedenken – bei Kerzenschein hielt und bei der er uns weihnachtliches Kulturgut näher brachte. Gerne hat man auch seiner - gelegentlichen - Werbung für den Alumniverein zugehört. Das möchten wir an dieser Stelle aufgreifen. Wir bedanken uns herzlich beim Fachbereich und dem Alumniverein für die Ausrichtung dieser Feier und dürfen darauf hinweisen, dass eine Unterstützung des Vereins in finanzieller Hinsicht jederzeit möglich ist. Herr Professor Dorn wird den ein oder anderen am heutigen Abend sicherlich auch noch auf die schönen Alumnikrawatten aufmerksam machen.

Schließlich erinnern wir uns gern an das praxisrelevante Familienrecht. Bei Herrn Notar Dr. Kessler lernten wir etwa anhand eines schönen Beispiels, wie das mit dem Familiennamen funktioniert: Herr Untreu und Frau Keusch hatten geheiratet und den Namen Keusch gewählt. Nach ihrer Scheidung behielt der frühere Untreu den Namen Keusch. Er heiratete erneut, diesmal die Husten, wobei sie den Namen Husten als Ehenamen wählten, dem Keusch (früher Untreu) aber den jetzigen Namen Keusch voranstellte. Er hieß also Keusch-Husten. Nun kam es wie es kommen musste: zweite Scheidung, wobei Keusch-Husten wiederum den Namen behielt. Daraufhin heiratete er die Saft

und es stellte sich die ausgesprochen wichtige Frage, ob der Mann sich Keusch-Husten-Saft nennen darf. Das wäre sehr unterhaltsam, ist aber leider nicht zulässig.

Spätestens in der wichtigen Phase der Examensvorbereitung kehrte dann die schon bekannte Orientierungslosigkeit zurück. Die Uni bekämpft sie, indem sie Klausurenkurs, Probeexamen, Rechtsprechungskolloquium und Repetitorium anbietet. Wenn sich viele Studierende für ein privates Repetitorium entscheiden, spielt dabei wohl insbesondere die Tatsache eine Rolle, dass dort der relevante Examensstoff anhand von Fällen mit einer fächerübergreifend einheitlichen Vorgehensweise und einheitlichen Unterlagen bearbeitet wird. Nach unserer Wahrnehmung spricht dieses Konzept die Examenskandidaten am ehesten an. Nach eigener Erfahrung fehlt den Kandidaten außerdem oft das Verständnis für den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten. Das betrifft zum Beispiel die Auswirkungen des Europarechts auf das Verwaltungsrecht. Das schon jetzt lobenswerte universitäre Angebot fände daher möglicherweise mehr Zuspruch, wenn diesem Bedarf noch intensiver Rechnung getragen würde.

Wir können nicht alle Erinnerungen an unsere Professoren und die Mitarbeiter, die uns bei Vorlesungen, der FFA, Moot Courts, o.ä. begleitet haben, wiedergeben. Wir möchten Ihnen aber ganz herzlich danken und Sie daran erinnern, dass Sie als Wegweiser für die Studierenden von großer Bedeutung sind und den Grundstein für die spätere berufliche Zukunft legen. Nicht zuletzt dürfen wir bei dieser Gelegenheit auch dem gesamten Dekanat und insbesondere Frau Burkel aus dem Prüfungsamt danken.

Nicht nur im unmittelbaren universitären Umfeld stoßen wir aber auf Personen, die dazu beigetragen haben, dass wir das Examen erfolgreich absolviert haben. Sie, liebe Eltern, Partner und Freunde haben uns insbesondere während der anstrengenden Examensvorbereitung unterstützt und ertragen, und zwischendurch auch mal wieder auf den Boden der Tatsachen zurück geholt. Das ist umso bemerkenswerter, als man von jemandem, der nicht selbst Jura studiert hat, kaum erwarten kann, dieses sonderbare Fach oder seine Studierenden zu verstehen. Welcher Außenstehende begreift schon das eigenwillige Notensystem, oder ist nicht davon überzeugt, dass Jura viel zu trocken ist. Erklärt man als Studierender dann, sich den ganzen Tag mit Herleitung und Tatbestand des Anspruchs aus aufopferungsgleichem Eingriff beschäftigt zu haben, wird man dieses Vorurteil nur schwer beseitigen können. Kaum einer kann auch nachvollziehen, dass man sich monatelang in der Bibliothek verbarrikadiert, weshalb man nach einem traumhaften Sommer immer noch kreidebleich und urlaubsreif aussieht. Auf Unverständnis stieß auch, dass man nur noch dann am familiären und gesellschaftlichen Leben teilnahm, wenn es gar nicht anders ging, zum Beispiel an Weihnachten oder dem achtzigsten Geburtstag der Oma. Als Eltern, Partner und Freunde haben Sie also ein Stück weit mit uns gelitten. Stellvertretend für alle Absolventen möchten wir daher auch Ihnen für Ihre Unterstützung während des Studiums danken und sie beglückwünschen, denn auch Sie haben es nun geschafft!



Die frisch Promovierten 2014

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Zu guter Letzt haben auch wir Absolventen dann und wann gegenseitig zu unserem Studienerfolg beigetragen, wenn wir uns mit Rat und Tat zur Seite standen. Dabei erlebten wir im Verlauf des Studiums die wohl schon klassische Verwandlung des Jurastudenten, sodass auch wir bald gar nicht mehr anders konnten, als den Tod eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache als Erfolg anzusehen oder Fragen mit „Es kommt darauf an“ zu beantworten, selbst wenn die Antwort nach gesundem Menschenverstand eigentlich klar und eindeutig war. Gleiches gilt für unser Verständnis von Abkürzungen, weshalb „DSL“ für uns nur noch privat etwas mit High-Speed-Internet zu tun hat, im Übrigen aber als Drittschadensliquidation verstanden wird. Am Ende sahen wir in allen Zahlen des Alltags, egal ob auf Autokennzeichen oder bei der Lottofee, nur noch Paragraphen und dazugehörige Probleme.

Ungeachtet dieser Auswirkungen des Studiums verbindet viele von uns auch eine enge Freundschaft. Gerne denken wir zurück an die schöne, gemeinsame Zeit auch außerhalb der Universität bei verschiedenen Feierlichkeiten in Trier, bei gemütlichen Abenden oder beim Sport. Ohne euch wäre das Studium bei weitem nicht das geworden, was es war. Den meisten wird zwar die Frage bekannt vorkommen, warum um Gottes Willen man denn in Trier studiert und wo das überhaupt liegt. Die Frage scheint berechtigt, Trier ist nicht Berlin oder München. Auch die Zuanbindung ist katastrophal. Aber wenn man es dann – nach stundenlanger Fahrt und etlichen Umstiegen – tatsächlich nach

Trier geschafft hat, stellt man fest, dass die Stadt doch reizvoll und sehenswert ist, und dass es sich hier gut studieren lässt. Andere wählen die Stadt für einen Wochenendtrip aus, und das betrifft nicht nur Anhänger Karl Marx'. Schließlich hat Trier mit seiner römischen Geschichte, der gemütlichen Innenstadt, vielen Kneipen, der Nähe zu Luxemburg und Frankreich und dem guten Wein einiges zu bieten. Großstädtisches Flair verbreitet neuerdings ein Dunkin' Donut.

Mit dem Ende der Studienzzeit hat es viele von euch aber schon wieder in die Ferne gelockt, und wir alle haben etwas Neues begonnen, sei es das Referendariat, einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder, wie in unserem Fall, eine Doktorarbeit. Bei alledem kann man erneut auf die schon bekannte Orientierungslosigkeit stoßen – denn überall beschleicht einen das Gefühl, dass kein Land in Sicht ist. Sollten wir den Abend deshalb bedrückt ausklingen lassen? Sicher nicht, denn unser Studium hat uns nicht nur fachlich ausgebildet. Wir sind auch persönlich daran gewachsen und haben gelernt mit unbekanntem und schwierigen Situationen umzugehen, sodass wir zuversichtlich in die Zukunft blicken können. Heute dürfen wir uns noch einmal über unser bestandenes erstes Examen freuen.

Uns bleibt, euch für eure Zukunft nur das Beste zu wünschen.

Vielen Dank

Bericht zum Alumni-Tag 2013

Turnusgemäß fand am 6. Juni 2013 der Alumni-Tag statt. Treffpunkt war diesmal das Trierer Stadtmuseum. Dort wurde zunächst im Foyer des Museums umrahmt von den Tugenden des Petrusbrunnens die Mitgliederversammlung abgehalten. In den Vorstand wurden gewählt:

Dr. Andreas Ammer als Vorsitzender,
Prof. Dr. Franz Dorn als stellvertretender Vorsitzender,
Jakob Joeres als Geschäftsführer,
Dr. Andreas Schumacher als Schatzmeister
Cornelius Hänsch, Anke Heinz, Dr. Simone Konz und D. Prisca Mummenhoff als Beirat.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung führte Museumsdirektorin Dr. Elisabeth Dühr durch die Ausstellung „*Ikone Karl Marx. Kultbilder und Bildkult*“, in der anhand von Fotos, Portraits, Karikaturen, Videoclips, Bildern auf Alltagsgegenständen und Werken von Künstlern wie Frida Kahlo, Alfred Hrdlicka, Johannes Grützke und Jonathan Meese die unterschiedlichen Facetten der Marx-Ikonographie vom Privatfoto über verherrlichende und propagandistische Darstellungen bis hin zum Werbespot präsentiert wurden.

Das Treffen endete mit einem Imbiss im Foyer des Museums.

Achtung:

Save the date!!

Der nächste Alumni-Tag findet statt am:

Samstag 27. Juni 2015

**Gesonderte Einladung
mit Programm folgt!**

Neues aus dem Fachbereich V – Rechtswissenschaft

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrhefts des Juristen Alumni Trier e.V. haben sich wieder vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben.

Neu an der Uni

Prof. Dr. Henning Tappe,
W3-Professur für Öffentliches Recht,
deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht

Non olet, es stinkt nicht, soll Kaiser Vespasian seinem Sohn Titus mit auf den Weg gegeben haben, als dieser sich über die neu eingeführte Latrinensteuer seines Vaters beschwerte. Unter die Nase gerieben wird dem rechtswissenschaftlichen Nachwuchs heute nichts mehr – erst recht keine Goldstücke. Hineinschnuppern kann man in das Recht der Steuern und Staatsfinanzen an der Universität Trier aber sehr wohl – seit dem Wintersemester 2014/15 unter Anleitung von Henning Tappe.



Prof. Dr. Henning Tappe

Geboren 1975 in Münster studierte Tappe nach dem Abitur und dem Zivildienst ab dem WS 1995/96 Rechtswissenschaften mit fachspezifischer Fremdsprachenausbildung Englisch an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Das Referendariat absolvierte er in Berlin mit Stationen u.a. beim Rechnungshof von Berlin, der Senatsverwaltung für Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Nach einer Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Assistent am Institut für Steuerrecht der Universität Münster wurde er 2008 mit einer Arbeit zum „Haushaltsgesetz als Zeitgesetz“ promoviert (ausgezeichnet mit dem Dissertationspreis der Universität) und habilitierte sich 2012 mit einer Schrift zur „Begründung von Steuergesetzen“. Von 2012 bis 2014 war er Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Osnabrück, von dort wechselte er zum Oktober 2014 auf die Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht nach Trier.

Tappe befasst sich – neben dem allgemeinen Öffentlichen Recht, dem Staatsrecht und dem Wirtschaftsverwaltungsrecht – vor allem mit dem Steuerrecht und dem öffentlichen Finanzrecht. Er ist Mitautor eines Standardlehrbuchs zum Steuerrecht, Mitherausgeber einer Schriftenreihe zum Recht der Steuern und der öffentlichen Finanzordnung und hat in verschiedenen Kommentierungen Vorschriften aus dem Bereich des Steuerrechts, des Haushaltsrechts und des Finanzverfassungsrechts bearbeitet. Er ist ein gefragter Experte zum Recht des Finanzausgleichs, zu

Fragen der Staatsverschuldung sowie zum Steuerverfassungsrecht. In Trier möchte Tappe vor allem den – traditionell sehr erfolgreichen – Schwerpunkt Deutsches und Internationales Steuerrecht fortführen, ausbauen und durch zusätzliche Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung ergänzen.

Prof. Dr. Jens Kleinschmidt
Professur für Zivilrecht, insbesondere Internationales
Privat- und Verfahrensrecht, sowie Rechtsvergleichung

Zum Wintersemester 2013/14 wurde Jens Kleinschmidt an den Fachbereich Rechtswissenschaft berufen. Er folgt Bernd von Hoffmann und Jan von Hein auf der Professur für Zivilrecht, insbesondere Internationales Privat- und Verfahrensrecht, sowie Rechtsvergleichung nach.

Jens Kleinschmidt wurde im Jahre 1975 geboren. Er studierte in Köln, Genf und Freiburg. Nach dem ersten Staatsexamen absolvierte er ein LL.M.-Studium an der University of California at Berkeley. Er wurde von der Universität Regensburg promoviert, wo er zunächst am Lehrstuhl seines Doktorvaters Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann arbeitete, bis er nach dessen Ruf zum Direktor am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht dort Wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde. Seine im Verlag Mohr Siebeck erschienene Dissertation trägt den Titel „Der Verzicht im Schuldrecht. Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht“. Sie behandelt anhand des Verzichts in rechtsvergleichender Perspektive Rechtfertigung und Tragweite des Vertragsprinzips. Für seine Doktorarbeit wurde er im Jahre 2004 mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet. Er erhielt Studien- und Promotionsförderung der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie Auslandsstipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.



Prof. Jens Kleinschmidt

In Hamburg absolvierte Jens Kleinschmidt auch sein Referendariat, um anschließend als Wissenschaftlicher Referent am dortigen Max-Planck-Institut – wiederum betreut von Reinhard Zimmermann – seine Habilitationsschrift anzufertigen. Die Arbeit an der Habilitationsschrift wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Gleichzeitig war Kleinschmidt als Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School Hamburg und als Prüfer im dortigen Schwerpunktbereich „Recht des internationalen Handels“ tätig. An der Bucerius Law School wurde im Jahre 2012 das Habilitationsverfahren durchgeführt, das mit

einem Vortrag zum Thema „Optionales Erbrecht – Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht“ abschloss. Seine Habilitationsschrift „Delegation von Privatautonomie auf Dritte. Zulässigkeit, Verfahren und Kontrolle von Inhaltsbestimmungen und Feststellungen Dritter im Schuld- und Erbrecht“ ist im Verlag Mohr Siebeck erschienen. Sie bewegt sich an der Schnittstelle von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Darin entwickelt Kleinschmidt Grundsätze der Delegation von Privatautonomie, indem er die Entscheidung eines mit der näheren Ausgestaltung einer rechtlichen Regelung betrauten Dritten, ihr Verfahren und ihre Kontrolle auf die Selbstbestimmung des Delegierenden zurückführt, die Aufgabenbereiche von privaten Parteien, Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten abgrenzt und bestimmt, wann eine Regelung höchstpersönlich zu treffen ist. Auch dieser Arbeit liegt der rechtsvergleichende, teilweise auch rechtshistorische Ansatz zugrunde, der seine Forschungstätigkeit prägt. Kleinschmidt wurde die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht verliehen. Vor seinem Ruf nach Trier vertrat er Lehrstühle an den Universitäten Heidelberg und Halle-Wittenberg. Er ist Fellow des European Law Institute und Mitglied des Redaktionsausschusses von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Rechtsvergleichung, vor allem im Bereich des Schuld- und Erbrechts, sowie in den kollisions- und verfahrensrechtlichen Fragen der grenzüberschreitenden Streitbeilegung unter Einschluss außergerichtlicher Mechanismen. Besonders interessieren ihn die Voraussetzungen und Folgen der Europäisierung des Rechts, im materiellen Recht ebenso wie im Kollisions- und Verfahrensrecht. In der Lehre verantwortet er den Schwerpunktbereich 6/I „Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht“. Zudem ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung am Fachbereich Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Ekkehard Hofmann **Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht**

Prof. Dr. Ekkehard Hofmann, Jahrgang 1966, studierte, promovierte und habilitierte an der Universität Hamburg. Nach dem Abschluss seines Studiums mit einem Schwerpunkt im Wirtschaftsverwaltungsrecht arbeitete er als Assistent und Fellow an der von Prof. Dr. Hans-Joachim Koch geleiteten Forschungsstelle Umweltrecht (ebenfalls Universität Hamburg).



Prof. Ekkehard Hofmann

Seine im Jahre 1997 bei Nomos erschienene Dissertation zum Thema „Der Schutz vor Immissionen des Verkehrs“ wurde durch ein Promotionsstipendium im Rahmen des verkehrswissenschaftlichen Programms der Alfred-Krupp-von-Bohlen- und-Halbach-Stiftung gefördert. In seiner Habilitationsschrift befasste sich Professor Hofmann mit den entscheidungstheoretischen Grundlagen der Abwägungsdogmatik („Abwägung im Recht. Chancen und Grenzen numerischer Verfahren im Öffentlichen Recht“, Mohr Siebeck 2007). Die durch ein Forschungsstipendium der DFG unterstützte Habilitationsschrift beruht auch auf der Auseinandersetzung mit der amerikanischen Rechtswissenschaft in seiner Zeit als Visiting Scholar an der New York University School of Law. Seine Lehrbefugnis umfasst das Staats- und Verwaltungsrecht, das Europarecht und die Rechtstheorie.

Gerade letztgenanntes Gebiet, die Rechtstheorie, ist für die von Professor Hofmann verfolgten wissenschaftlichen Ansätze zur Untersuchung hoheitlichen Handelns prägend, wobei die ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts in seinem Werk eine hervorgehobene Rolle spielt. Neben der Interdisziplinarität liegt ein weiteres Kennzeichen seines Herangehens in seiner internationalen Ausrichtung angesichts drängender globaler Herausforderungen. Seine Arbeit führte ihn in den vergangenen Jahren unter anderem nach New York, Nancy, Paris, Peking, Athen, Thessaloniki, Istanbul und Taipeh.

Nach der Habilitation im Jahre 2007 arbeitete Professor Hofmann mehrere Jahre als Stellvertretender Leiter des Departments Umwelt- und Planungsrecht in einer naturwissenschaftlichen Großforschungseinrichtung des Bundes, des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ in Leipzig. Danach, von 2011 bis 2014, hatte Prof. Hofmann die Professur für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, insbesondere Sozialrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg inne, und war dort als Vorsitzender der juristischen Universitätsprüfung für die Durchführung und Reform der Schwerpunktausbildung verantwortlich.

2014 folgte er dem Ruf an die Universität Trier. Neben der Professur für öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht ist Prof. Hofmann sowohl als Leiter des Schwerpunktes Umwelt und Infrastruktur als auch als Direktor des Institut für Umwelt- und Technikrecht (IUTR) tätig.

Dissertationen**Sommersemester 2012****Bauer, Heike Katharina**

Die Clearingstelle EEG Organisationsform, Arbeitsweise und Rechtsnatur der Entscheidungen

Prof. Dr. Reinhardt | LL.M., Prof. Dr. Hebel

Bauer, Steffen

Der Prüfungsmaßstab im Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Verfassungsräume des Bundes und der Länder

Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Hebel

Baumgartl, Christina Claudine

Gestaltungsraum des Arbeitgebers bei betriebsbedingten Kündigungen im Rahmen von § 1 Abs. 3 S. 2 KSchG im Hinblick auf Minderleister und ältere Arbeitnehmer

Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter | Prof. Dr. Raab

Bonn, Janine Alexandra

Die Europäisierung des Persönlichkeitsrechts – Die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache „Caroline von Hannover“ in Deutschland und die Entwicklung des englischen Persönlichkeitsrechtsschutzes unter Berücksichtigung der europäischen Grundrechtsdogmatik nach dem Vertrag von Lissabon sowie prozessualer und kollisionsrechtlicher Aspekte

Prof. Dr. von Hein | Prof. Dr. Pirrung

Gast, Ina

Die CO₂-Abscheidung und -Ablagerung (Carbon Capture and Storage – CCS) in zivilrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Marburger | Prof. Dr. Reiff

Hoyer, Stephan

Unternehmensnachfolge und Wegzugsbesteuerung

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Dr. h.c. Bülow

Junk, Bärbel

Die Anerkennung der indigenen Justiz in Bolivien - Rechtspluralismus in der Verfassung von 2009 -

Prof. Dr. Robbers | Prof. Dr. Proelß

Klempt, Ivy

Dreiseitige Standortsicherungsvereinbarungen

Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter | Prof. Dr. Raab

Kriebel, Alexander

Das Ausscheiden des einzigen Komplementärs aus einer Kommanditgesellschaft

Prof. Dr. Reiff | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Maack, Nils

Rechtsschutz im Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren der „deutschen“ Societas Europaea

Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter | Prof. Dr. von Hein

Meuer, Björn

Die Anwendung der aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften auf die GmbH nach den Änderungen durch UMAG und ARUG unter besonderer Berücksichtigung des Freigabeverfahrens nach § 246a AktG

Prof. Dr. Reiff | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Özaydin, Özdem

Notwehr und Notstand im deutsch-türkischen Rechtsvergleich

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne | Prof. Dr. Hecker

Pistalo, Aleksandra

Religionsrecht in Serbien

Prof. Dr. Robbers | Prof. Dr. Hebel

Schramm, Petra

Die Rechte der Gewerkschaften im Betrieb nach spanischem Recht

Prof. Dr. Dres. h.c. Birk | Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter

Schumacher, Andreas

Der Rückkaufswert von Lebensversicherungen

Prof. Dr. Reiff | Prof. Dr. Hendl

Wintersemester 2012/2013**Anton, Volker**

Aktuelle Entwicklungen des Bankgeheimnisses im Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung seiner extraterritorialen Wirkungen – Deutschland, Luxemburg, Österreich, Schweiz und Liechtenstein

Prof. Dr. von Hein | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Aubart, Andrea

Die Behandlung der dépeçage im europäischen Internationalen Privatrecht

Prof. Dr. von Hein | Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter

Baumann, Alexander

Freiheitsbeschränkungen der Dekurionen in der Spätantike

Prof. Dr. Dr. h.c. Wieling | Prof. Dr. Hermann-Otto, FB III

Friedmann, Oded

The Possibility of the ICJ and the ICC Taking Action in the Wake of Israel's Operation 'Cast Lead' in the Gaza Strip, 27 December 2008 - 18 January 2009 A Procedural Analysis

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne | Prof. Dr. Proelß

Görsch, Benedikt

Beschränkte dingliche Rechte und Immissionsschutz

Prof. Dr. Marburger | Prof. Dr. Dorn

Haufs-Brusberg, Gilbert Peter

Die „Lützelsteiner Lands Ordnung“ – Das Landrecht des Fürstentums Pfalz-Veldenz von ca. 1580

Prof. Dr. Dorn | Prof. Dr. Ruffer

Horst, Wiebke

Gleichbehandlung bei der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers

Prof. Dr. Raab | Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter

Löher, Andrea Katharina

Das Verwaltungsverfahren im Spannungsfeld zwischen Gewährleistungsauftrag und Beschleunigungsbestreben

- Eine Untersuchung der Auswirkung einer Reduktion der staatlichen Präventivkontrolle -

Prof. Dr. Schröder | Prof. Dr. Hendler

Neuendorf, Andreas Peter

Bedeutung und Rezeption des Art. 6 Abs. 1 EMRK im deutschen und englischen Steuerrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne | Prof. Dr. Krey

Schiller, Robert

Die verfassungsrechtliche Begrenzung der Staatsverschuldung Herausforderungen an die „Schuldenbremse“

Prof. Dr. Robbers | Prof. Dr. Hendler

Schmidt-Holtmann, Christina

Der Schutz der IP-Adresse im deutschen und europäischen Datenschutzrecht

- Zur Auslegung des Begriffs des personenbezogenen Datums -

Prof. Dr. Schröder | Prof. Dr. Robbers

Wahlen, Stefanie

Die Verwendung von Bioabfällen und tierischen Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft

- Grenzen des Abfallbegriffs und rechtlicher Stellenwert der stofflichen Verwertung nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz -

Prof. Dr. Schröder | Prof. Dr. Emmerling, FB VI

Wu, Mei

Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Fachplanungen

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Robbers

Zackor, Martin

Steuerliche Behandlung von Mitunternehmenschaften in Deutschland und den USA

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Sommersemester 2013**Bertrand, Anja**

Zur Entwicklung des Verschollenheitsrechts - Eine rechtshistorische Betrachtung unter besonderer vergleichender Darstellung der Regelungen des Preussischen Landrechts von 1794, des Code Civil von 1804 und der deutschen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts

Prof. Dr. Dorn | Prof. Dr. Rüfner

Bolinski, Marina

FFH-Gebiete und kommunale Selbstverwaltung

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Schröder

Di Lorenzo, Catherine

Probleme der strafrechtlichen Produkthaftung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für das Zustandekommen eines rechtswidrigen Beschlusses

- Haftung für vorsätzliches positives Tun bei Zustimmung, Enthaltung und Gegenstimme -

Prof. Dr. Krey | Prof. Dr. Dierlamm

Erb, Mareen Elen

Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen

- Eine Untersuchung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategischer Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung des Konfliktfelds Windenergie - Vogelschutz

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Veith, FB VI

Gietzen, Nicole

Unternehmensmitbestimmung, Corporate Governance und der Deutsche Corporate Governance Kodex

Prof. Dr. Raab | Prof. Dr. Reiff

Gitzel, Sandra

Der Schutz der Vereinigungsfreiheit durch die Internationale Arbeitsorganisation

- Aufgabe und Spruchpraxis des Verwaltungsratsausschusses für Vereinigungsfreiheit

Prof. Dr. Dres. h.c. Birk | Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter

Juchem, Mathias

Rechtsgeschäfte zwischen nahen Angehörigen aus steuerrechtlicher und steuerstrafrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Fehrenbacher | Prof. Dr. Krey

Lehnen, Christof

Vom Grundsatz der komplementärähnlichen Kommanditistenhaftung und von der Einrede der bevorstehenden konstitutiv-haftungsbeschränkenden Registereintragung

- ein Beitrag zur Enträtselung des § 176 HGB -

Prof. Dr. Reiff | Prof. Dr. Arnold, Dipl.-Volksw.

Merten, René

Die Rechtspflicht zur Gemeinderatsmitgliedschaft in rechtshistorischer Entwicklung, verfassungsdogmatischer Einordnung und rechtspolitischer Bewertung

- Zugleich ein Beitrag zur Regierungsfunktion des Gemeinderates im bundesstaatlichen Gefüge

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Hebler

Misgeiski, Maren

Die „Neugründung“ Boliviens mit Hilfe des Verfassungsreformprozesses unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des rechtlichen Verhältnisses der indigenen Bevölkerung zum bolivianischen Staat

Prof. Dr. Robbers | Prof. Dr. Proelß

Pfeifer, Katharina

Die deutsche Besteuerung ausländischer Tonkünstler und Künstlergesellschaften

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Dr. h.c. Bülow

Roggenfelder, Thomas

Staatsanwalt und Richter als Wächter des Gesetzes gegenüber der Polizei im strafprozessualen Ermittlungsverfahren

Prof. Dr. Krey | Prof. Dr. Hecker

Stemler, Patrick

Die Behandlung von Sondervergütungen bei Personengesellschaften nach dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Proelß

von Zingler, Christina

Anpassung des europäischen und nationalen Gebietsschutzrechts an die Folgen des Klimawandels

- Zur Vereinbarkeit flexibler Schutzgebiete mit Natura 2000 und dem Grundgesetz

Prof. Dr. Hendler | PD Dr. Hochkirch, FB VI

Wintersemester 2013/2014**Alles, Boris**

Das Arbeitsrecht der Auslandsdienstreise

Prof. Dr. Dr. h.c. Schlachter | Prof. Dr. Hebeler

Biermann, Bernadette

Bioenergie und Planungsrecht

- Der Einfluss des Planungsrechts auf die Nutzung der Bioenergie unter besonderer Berücksichtigung der umweltrelevanten Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus -

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Emmerling, FB VI

Byambajav, Unurmaa

Die Unrechtsvereinbarung als Kern der Korruptionsdelikte

Prof. Dr. Zöllner | Prof. Dr. Krey

Dänicke, Carmen

Energiepflanzenanbau im Umwelt- und Agrarrecht

- Umweltauswirkungen des Energiepflanzenanbaus unter besonderer Berücksichtigung des Biogassubstrats Mais und Möglichkeiten einer nachhaltigen Steuerung im Bodenschutz-, Naturschutz- und umweltrelevanten Agrarrecht -

Prof. Dr. Schröder | Prof. Dr. Emmerling, FB VI

Kuder, Hauke

Ausgewählte Fragen des KapMuG-Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der KapMuG-Reform 2011/2012

- Eine rechtsvergleichende Würdigung

Prof. Dr. Rübner | Prof. Dr. Eckardt

Lange, Jan-Alexander

Die Schadensersatzhaftung des Warenhändlers bei Herstellungsfehlern

-Eine rechtsökonomische Analyse-

Prof. Dr. Arnold, Dipl.-Volksw. | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Michels, Johannes Peter

„Nachzügler“ im Insolvenzplanverfahren

Prof. Dr. Eckardt | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Pörschke, Julia Victoria

Der Grundsatz der Verfügbarkeit am Beispiel des Prümer Modells

Prof. Dr. Zöllner | Prof. Dr. Hecker

Wille, Roman

Insolvenzanfechtung von Kreditsicherheiten im Konzern

Prof. Dr. Eckardt | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Zarzitzky, Alexander

Die Reform des Insolvenzplanverfahrens

Prof. Dr. Müller, LL.M. | Prof. Dr. Eckardt

Sommersemester 2014**Beckmann, Magnus Gabriel**

Das Betriebsrentenrecht im Lichte des AGG und seiner Diskriminierungsmerkmale

Prof. Dr. Dr. h. c. Schlachter | Prof. Dr. Hebeler

Chang, Hong

Marine Scientific Research under the International Law of the Sea in the Era of Marine High-Tech

Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Robbers

Faber, Kevin

Gesellschaftsvertragliche Abfindung und erbrechtliche Ausgleichsansprüche

Prof. Dr. Müller, LL.M. | Prof. Dr. Reiff

Hartmann, Daniel

Überschuldungsprüfung im Kontext des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

Prof. Dr. Müller, LL.M. | Prof. Dr. Eckardt

Hersch, Hans-Gerd

Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte von Versicherungsunternehmen

Prof. Dr. Reiff | Prof. Dr. Hebeler

Ihwas, Saleh Ramadan

Facebook und andere Soziale Netzwerke als Ermittlungswerkzeuge der Strafverfolgungsbehörden

Prof. Dr. Zöllner | Prof. Dr. Hauck, LL.M.

Kobus, Markus

*Die Finanz- und Haushaltsverfassung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland*

Prof. Dr. Robbers | Prof. Dr. Proelß

Nowakowski, Astrid

*Die umwandlungssteuerrechtliche Behandlung grenzüberschreitender
Verschmelzungen am Beispiel der Verschmelzung der Tochter- auf
die Muttergesellschaft in der Europäischen Union*

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Plath, Hendrik

Die Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel

Prof. Dr. Hendler | Prof. Dr. Blömeke, FB VI

Schulze, Sven-Hendrik

Cyber-War-Testfall der Staatenverantwortlichkeit

Prof. Dr. Schröder | Prof. Dr. Proelß

Verliehene Preise 2013/2014

**Auch in den Jahren 2013 und 2014 wurde der Förderpreise
für Dissertationen vergeben.**

Förderpreis des Freundeskreises Trierer Universität e.V.

Preisträger im Jahr 2013:

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

*(Der Schutz der IP-Adresse im deutschen und europäischen Daten-
schutzrecht - Zur Auslegung des Begriffs des personenbezogenen
Datums)*

Preisträgerin im Jahr 2014:

Dr. Nicole Gietzen

*(Unternehmensmitbestimmung, Corporate Governance und der
Deutsche Corporate Governance Kodex)*

**Förderpreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft gestiftet von
der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V.**

Preisträgerin im Jahr 2013:

Dr. Andrea Aubart

*(Die Behandlung der dépeçage im europäischen Internationalen Pri-
vatrecht)*

Preisträger im Jahr 2014:

Dr. Christof Lehnen

*(Vom Grundsatz der komplementärähnlichen Kommanditisten-
haftung und von der Einrede der bevorstehenden konstitutiv-
haftungsbeschränkenden Registereintragung - ein Beitrag zur Ent-
rätselung des § 176 HGB -)*

Justizminister Robbers: Uni fühlt sich geehrt und ist stolz

„Die Universität Trier fühlt sich geehrt, dass mit Gerhard Robbers einem ihrer profilierten Professoren das Amt des Ministers für Justiz und Verbraucherschutz übertragen wird. Er ist ein international anerkannter Vertreter seines Fachgebiets und hat sich an der Universität und darüber hinaus in vielen Gremien eingebracht. Wir wünschen ihm für die Aufgabe eine glückliche Hand und eine erfolgreiche Amtsführung.“ Mit diesen Worten kommentierte Prof. Dr. Michael Jäckel, Präsident der Universität Trier, die Nachricht von der Umbildung des rheinland-pfälzischen Kabinetts und beglückwünschte zugleich den künftigen Minister.

Gerhard Robbers hat seit 1989 an der Universität Trier die Professur für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte inne.

Seine rechtswissenschaftliche Expertise und sein Renommee bestätigen Rufe unter anderem an die Universitäten Wien, München Würzburg, Freiburg und Bern, die er zugunsten der Universität Trier ablehnte.

Seine Forschungen auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Kirchen- und Staatskirchenrechts, der Rechtsphilosophie sowie der Verfassungsgeschichte ergänzt Gerhard Robbers durch die juristische Praxis als langjähriger Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und seit 2008 als Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes. Öffentlich in Erscheinung trat Robbers durch sein Engagement in der Evangelischen Kirche. Als Präsident stand er dem Evangelischen Kirchentag im Mai 2013 in Hamburg vor, der die Gerechtigkeitsfrage zentral thematisierte. Er gehört zudem dem Vorstand des Leitungskreises an, der das Reformationsjubiläumsjahr 2017 vorbereitet.

„Diese großartige Nachricht macht uns als Trierer Juristen stolz. Fachlich und menschlich ist Gerhard Robbers eine hervorragende Wahl“, äußerte sich Prof. Dr. Mark Zöller. Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft sieht seinen Kollegen durch die Erfahrungen in Richterämtern, in der Leitung des Instituts für Europäisches Verfassungsrecht sowie des Instituts für Rechtspolitik und durch die Erfahrungen in der Kirchentagsorganisation für das Ministeramt „gut gewappnet“.

Die Amtseinführung soll in der kommenden Woche erfolgen.



Prof. Dr. Robbers

Foto: Pressestelle Deutscher Evangelischer Kirchentag

Zur Person:

Gerhard Robbers wurde 1950 in Bonn geboren. Er studierte Rechtswissenschaft in Freiburg, wurde 1979 promoviert und 1986 in Freiburg habilitiert. Von 1982 bis 1984 war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, seinerzeit unter Leitung von Ernst Benda und des späteren Bundespräsidenten Roman Herzog. 1988 wurde Gerhard Robbers an der Universität Heidelberg zum Professor ernannt und wechselte ein Jahr später an die Universität Trier.

Von 1997 bis 2008 gehörte er als Richter im Nebenamt dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz an. Seit 2008 wirkt er als Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes. 2007 wurde der Jurist in den vierköpfigen Präsidiumsvorstand des Deutschen Evangelischen Kirchentages und zum Präsidenten des Kirchentages im Mai 2013 in Hamburg gewählt. Im Vorstand des Leitungskreises zur Vorbereitung auf das Reformationsjubiläumsjahr 2017 hat er die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden inne. Seit 2004 ist er Mitglied des Hochschulrates der Universität Trier. Er war in beratender Funktionen für das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und mehrere nationale Parlamente und Regierungen tätig.

Dieser Beitrag ist vom 05. 11. 2014 und wurde von der Pressestelle der Universität Trier verfasst.

Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit

Juristen Alumni Trier e. V. / der Verein der Ehemaligen und Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier hat inzwischen über 200 Mitglieder.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kontakt zwischen den Ehemaligen und dem Fachbereich aufrecht zu erhalten, sowie die heutigen Studierenden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Als Kontaktmedium haben wir das Jahrbuch geschaffen, das im 2-jährigen Rhythmus über die Aktivitäten im Fachbereich berichtet. Mit dem ebenfalls alle 2 Jahre stattfindenden Alumni-Tag gibt es die Möglichkeit, sich wieder zu treffen und auszutauschen.

Die heute Studierenden unterstützt der Verein durch verschiedene Aktivitäten:

1. der Verein finanziert zwei in der Bibliothek vorhandene Zeitschriften, sowie Bücher, die die Bibliothek nicht mehr in hinreichender Zahl zu Verfügung stellen kann.

2. die jährlich stattfindende Absolventenfeier wird von Juristen Alumni Trier in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich ausgerichtet und finanziert.
3. Vortragsveranstaltungen der Fachschaft werden finanziell und ideell unterstützt.
4. Studierenden, die Schwierigkeiten haben, einen Praktikumsplatz zu finden, versuchen wir zu helfen.
5. Der Verein unterstützt regelmäßig den Besuch von Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrplanes.

Informationen über unsere Veranstaltungen und Aktivitäten findet man auf unserer Homepage www.juristen-alumni-trier.de.

Jeder Studierende ist irgendwann einmal Ehemaliger und sollte daher die Chance ergreifen, eine Brücke zwischen den Juristengenerationen zu schlagen.

Fachlicher Austausch zwischen Studierenden der Rechtswissenschaften der Universität Trier mit Studierenden des 5. Bachelorstudiengangs der Landespolizeifachhochschule Rheinland-Pfalz

von Saleh R. Ihwas

Am 14. Mai 2013 haben Studierende der Universität Trier unter der Leitung von Prof. Dr. *Mark Zöller* und in Begleitung von Prof. Dr. *Volker Krey* sowie Prof. Dr. *Bernd Hecker* auf Einladung der Landespolizeifachhochschule Rheinland-Pfalz die dortigen Dozenten und Studierenden besucht. Im Vordergrund stand dabei der Austausch über das Studium unter den Studierenden sowie ein persönliches Kennenlernen. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch die freundliche Begrüßung von PD Dr. *Axel Henrichs*, welcher auf Seiten der Landespolizeifachhochschule Leitung und Organisation der Veranstaltung übernommen hatte. Im Anschluss daran referierte PKA *Bastian Müller* über das „Studium am Fachbereich Polizei“ und gewährte einen interessanten Einblick in den Alltag und Studienverlauf der Bachelorstudierenden. Aber natürlich kam auch der fachliche Austausch nicht zu kurz, welcher insbesondere durch die folgenden Beiträge vorangebracht wurde. Zunächst referierten PKA *Julian Engers* und PKA *German Dawen* über „Die präventivpolizeiliche Sicherstellung nach § 22 Nr. 2 POG“ und gaben einen Überblick in die Tätigkeit der Polizeibeamten aus praktischer Sicht, was im Vergleich zum eher theoretisch geprägten Studium der Rechtswissenschaften die sonst so gängigen Lehrbuchfälle mit Leben füllte. Der letzte Vortrag des Nachmittags widmete sich dem Thema „Die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft“ und wurde von PKA in *Katharina König* und PKA *Börs Tim* sehr anschaulich dargestellt. Insbesondere auf die heutigen Schwierigkeiten des Überschneidens der unterschiedlichen Rechtsgebiete wurde hingewiesen. Auf der einen Seite stehen die Verfassung und die bestehenden Datenschutzgesetze, welche den Bürger schützen sollen, wohingegen auf der anderen Seite die Strafprozessordnung (StPO) und der neu ein-

zuführende § 100j StPO-E stehen, welche diese Rechte gerade beschneiden. Hinzukommt die Komplexität der verschiedenen Regelungsbereiche, welche es zusätzlich zu beherrschen gilt.

Als Ausklang bestritten die Studierenden ein Fußballspiel, bei dem beide Mannschaften am Ende gleichauf waren und es dementsprechend unentschieden mit 1:1 ausging. Nach getaner Arbeit durfte natürlich auch eine Stärkung nicht fehlen und als Abschluss der Veranstaltung lud die Landespolizeifachhochschule Rheinland-Pfalz zu einem gemeinsamen Abendessen ein. Während dieses sowohl sportlichen als auch persönlichen Austauschs konnten die Studierenden nochmals Einblick in die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Studiengänge erhalten. Kontaktadressen wurden mannigfaltig ausgetauscht und beide Seiten freuen sich bereits auf eine erneute Begegnung und weitere Vertiefung der Beziehung im Oktober – dieses Mal an der Universität Trier. Die Veranstaltung war ein erster Schritt hin zu einer vielversprechenden und mit Sicherheit andauernden Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen, die die Studierenden mit Sicherheit später im praktischen Berufsalltag so weiter umsetzen, denn schließlich müssen auch dann Polizisten und Juristen – zumindest auf der staatlichen Seite – eng zusammenarbeiten.

Der Veranstalter und die Studierenden sind dem Trierer Juristen Alumni e.V. für die freundliche finanzielle Unterstützung überaus dankbar, da ohne diese Spende eine so kostengünstige Organisation und Abwicklung dieses fachlichen Dialogs nicht möglich gewesen wäre.



Mit Verhandlungsgeschick an die internationale Spitze Jurastudenten gewinnen „International Negotiation Competition“ in Kalifornien

Trier, 30. Juli 2013. Mit herausragendem Verhandlungsgeschick belegten die Jurastudenten Maria Lux (20) und Léandre Nsengimana Sangwa (21) aus Trier bei der internationalen Negotiation Competition, einem Wettstreit in Verhandlungsführung, Anfang Juli in Los Angeles den ersten Platz. Zu dem Wettbewerb waren insgesamt 20 Teams aus 19 Ländern angetreten. Mit geschickter Verhandlungstaktik und Teamarbeit setzten sich die beiden gegen die weltweite Konkurrenz durch.

„And the first Place goes to – Germany!“ Als diese Worte durch die George Bush-Halle der privaten Chapman University School of Law hallten, gab es bei Maria Lux und Léandre N. Sangwa kein Halten mehr. Die Trierer Jurastudenten, die Deutschland beim internationalen Finale der Negotiation Competition repräsentierten, konnten ihren Erfolg kaum fassen. „Wir wussten, dass wir gut waren, aber wir hätten nie gedacht, dass es für den ersten Platz reicht“, erzählte Maria, die im 6. Semester Jura studiert.



V.l.n.r.: Coach Camila Wölke; Die Teilnehmer Léandre N. Sangwa, Maria Lux und Assistent-Coach Jana Bertus.

Bild: Press Office Chapman University School of Law

Aber nun zurück zum Anfang: In der Negotiation Competition müssen die Teams einen fiktiven Mandanten vertreten und versuchen gemeinsam mit dem gegnerischen Team, unter Wahrung der Interessen des Mandanten eine außergerichtliche Lösung zu finden. Beim internationalen Finale in L.A. waren die drei Sachverhalte und die jeweiligen Gegner in den drei Runden drei Wochen vor dem Start bekannt, was eine gewisse inhaltliche und kulturelle Vorbereitung zuließ.

Es war ein langer Weg bis zum Titel. Beim nationalen Finale in Köln setzen die Trierer sich gegen die Teams der Universität zu Köln, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Ludwig-Maximilians-Universität München durch und qualifizierten sich somit für das internationale Finale in Kalifornien. „Damals dachten wir, es geht nicht mehr besser! Nach L.A. zu fliegen und Deutschland vertreten – ein Traum“, erinnert sich Léandre. „Trotzdem war unser Ziel für Kalifornien, es unter die besten vier Teams zu schaffen“, so der Student im 2. Semester. Ein sehr ehrgeiziges Ziel, denn das Team aus Deutschland gehörte auf Grund der erst zweiten deutschen Wettbewerbsteilnahme und des geringen Altersdurchschnitts (nur das Team aus Indonesien war noch jünger) eher zu den Außenseitern. Doch diese Umstände schienen Maria und Léandre nicht zu hemmen. Im Gegenteil, schon in der ersten Runde gegen England gaben sie eine überzeugende Vorstellung, die sich auch in der Bewertung der Jury, die aus internationalen Anwälten und

Professoren bestand, widerspiegelte. So bekamen sie in fast allen Kategorien die höchste Punktzahl und sicherten sich in der ersten Runde den ersten Platz.

In der zweiten Runde gegen Irland wurde jedoch die Un- erfahrenheit des deutschen Teams sichtbar. „Die aggressive Verhandlungsweise der Iren hat uns in die Enge gedrängt und verunsichert. Es war ärgerlich, aber wir haben in dieser Runde sehr viel gelernt“, erkannte Maria. „Es hat sich für uns angefühlt wie eine Niederlage.“ Aber mit einer überzeugenden Analyse und Selbstreflexion konnte das deutsche Team die Jury überzeugen und erreichte, zusammen mit Südkorea, den zweiten Platz.

In der letzten Runde ging es gegen das hochfavorisierte Team aus Singapur. „Wir waren nicht sehr aufgeregt“, erinnert sich Léandre an den Moment zurück. „Die erste Runde hat uns gezeigt, wie gut wir sein können und mit den Erkenntnissen aus der zweiten Runde im Hinterkopf, war die Vorfreude größer als die Aufregung.“ Es war die beste Leistung des Teams im laufenden Wettbewerb. Die höfliche und zielstrebige Verhandlungsweise beider Teams begeisterte nicht nur die Jury, sondern auch die beiden Coaches Jana Bertus und Camila Woelki: „Unglaublich was die beiden in der letzten Runde gezeigt haben. Ihre Entwicklung innerhalb der Woche war phänomenal! Es hat richtig Spaß gemacht die Verhandlung zu beobachten.“ Die dritte Runde ging knapp an das Trierer Team und führte zum ersten deutschen Titelgewinn

bei der International Negotiation Competition. Aber auch die Singapurer (Platz 2) und die Engländer (Platz 3) konnten die Jury mit ihren Leistungen überzeugen. Dahinter wurden Südkorea (Platz 4), Australien (Platz 5) und Nordirland (Platz 6) für ihre Leistungen geehrt.

Herzlich bedanken möchte sich das Team bei ihren Familien, Freunden, Coaches, Philipp Gnazty (National Representative) und den Förderern: Den Juristen Alumni Trier, der Kanzlei Dierlamm, DLA Piper, ELSA-München e.V., sowie einige Privatpersonen, die mit ihren Spenden die Reise erst möglich

gemacht haben. „Ein besonderer Dank geht an Camila“, fügen die beiden hinzu. „Sie hat von Anfang an an uns geglaubt, uns trainiert und durch ihre perfekte Organisation uns den Rücken freigehalten und diesen Sieg erst möglich gemacht!“

Für die beiden angehenden Juristen war es eine unglaublich interessante und spannende Erfahrung, nicht nur, weil sie ihr Verhandlungsgeschick erproben durften, sondern auch, weil sie viele neue und hoffentlich bleibende internationale Freundschaften schließen durften.

Philip C. Jessup International Law Moot Court 2014

Für den Zeitraum vom 6. bis zum 8. Februar verlegte der Internationale Gerichtshof seinen angestammten Sitz von Den Haag nach Trier in das Hotel Deutscher Hof um dort den nationalen Vorentscheid des Philip C. Jessup International Law Moot Courts auszurichten. Die vom Lehrstuhl von Professor Proelß organisierte Veranstaltung fand erstmals in Trier statt. Nach einer hervorragenden Leistung in der Vorrunde schied das Team der Universität Trier denkbar knapp im Viertelfinale aus.

Mit mehr als 550 teilnehmenden Universitäten aus 80 Ländern ist der „Philip C. Jessup International Law Moot Court“, besser bekannt als „Jessup“, der weltgrößte internationale Wettbewerb auf dem Gebiet des Völkerrechts. Die juristische Fakultät der Universität Trier nahm in den letzten beiden Jahren bei diesem Wettbewerb teil und konnte bereits auf nationaler Ebene bereits beachtliche Erfolge erzielen.

Auch 2014 fand sich eine fünfköpfige Gruppe engagierter Trierer Jurastudentinnen und Jurastudenten zusammen, um am Jessup teilzunehmen. Die erstmalige Rolle des Ausrichters und Gastgebers motivierte Maria Lux, Natascha Steevens, Anika Natus, Caroline Nowara (allesamt 7. Semester) und Léandre Nsengimana Sangwa (3. Semester) und das Trainerduo Martin Weiler und Tobias Hofmann besonders; dieses Jahr wollte man es ins nationale Finale schaffen und somit das Ticket für das internationale Finale in Washington D.C. lösen.

Ein ehrgeiziges Ziel, bedenkt man, dass der Jessup laut Prof. Alexander Proelß „die größte Herausforderung ist, der man sich als Jurastudent stellen kann.“ Dies bekam das Team auch direkt am Anfang der Vorbereitung für das nationale Finale zu spüren. Mitte September wurde der mehrseitige Sachverhalt (*Compromis*) mit den dazugehörigen Rechtsfragen veröffentlicht. Diese mussten in Schriftsätzen (*Memorials*), sowohl für die Kläger- als auch für die Beklagtenseite, in englischer Sprache beantwortet werden. Dabei mussten strikte Formvorgaben beim Erstellen der *Memorials* eingehalten und eine ungewöhnlich große Masse an Literatur und Gerichtsentscheidungen analysiert und verwendet werden, um passende und fundierte Lösungsansätze für die Rechtsfragen zu entwickeln. Dies erforderte von den Teilnehmern Geduld, Hartnäckigkeit, Zielstrebigkeit, intensive Teamarbeit und vor allem Übersicht, um den Überblick über die Vielzahl von Quellen nicht zu verlieren. Für all dies, hatte das Trierer Team bis Mitte Januar Zeit.

Nach Abgabe der *Memorials* widmete sich das Team der zweiten Phase der Vorbereitung, der Erstellung und Einübung der jeweiligen Plädoyers (*Pleadings*). Hierbei ging es darum, die in den *Memorials* niedergeschriebenen Lösungsansätze vor einer



v.l.n.r.: Anika Natus, Maria Lux, Natascha Steevens, Caroline Nowara, Léandre Nsengimana Sangwa

Richterbank ansprechend zu präsentieren. Die 27 handverlesenen „Richter“ waren unter anderem Professoren, Anwälte aus internationalen Großkanzleien oder Organisationen, Richter vom internationalen Gerichtshof oder weltweit anerkannte Juristen im Bereich des internationalen See- und Umweltvölkerrechts.

Um vor diesen Richtern bestehen zu können, mussten die Teilnehmer innerhalb kürzester Zeit lernen, souverän, sicher und selbstbewusst ihre Lösungsansätze zu präsentieren und in einer Stresssituation komplexe, unbekannte und zum Teil sehr hypothetische Fragen der Richter kompetent zu beantworten. Da die Präsentationszeit begrenzt war, mussten die Teilnehmer in der Lage sein, die Fragen, und die darin liegende Intention der Richter, schnell zu erfassen und ihr Plädoyer dementsprechend anzupassen.

Um sich auf diese schwierige und unbekannte Aufgabe vorzubereiten fanden in dieser Phase der Vorbereitung Probeverhandlungen (*Mock Trials*) statt. Hierfür wurden aus dem Fachbereich V der Universität Trier Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und ehemalige Jessup-Teilnehmer eingeladen, um das Team mit schwierigen Fragen zu bombardieren und sie mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen auf das nationale Finale vorzubereiten.

Die harte und intensive Vorbereitung schweißte das Team zusammen und zahlte sich letztlich auch aus. Bereits in der Vor-

runde zeigte das Trierer Team gegen die Teams der Christian-Albrecht-Universität Kiel, der Universität Hamburg, der Freien Universität zu Berlin und der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg sehr gute Leistungen und musste sich nur den späteren Siegern aus Heidelberg knapp geschlagen geben.

Am Abend des 7. Februar wartete ein besonderes Highlight auf die teilnehmenden Teams. Im Rokoko-Saal des Kurfürstlichen Palais wurde verkündet, welche von den 19 Teams es in das Viertelfinale geschafft hatten. Das Team der Universität Trier landete hierbei auf einem hervorragenden 3. Platz und qualifizierte sich somit souverän für die am Folgetag stattfindende nächste Runde.

Hier wartete mit dem Team der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein alter Bekannter aus den vergangenen Jahren. Nach einer Verhandlung auf Augenhöhe, entschied sich die vierköpfige Richterbank nach einer ungewöhnlich langen Beratungsphase jedoch leider für das Team aus Jena.

Nachdem die Enttäuschung über die knappe Niederlage einigermassen überwunden war, ging es am Abend des 8. Februar zum Schlusspunkt des Wettbewerbs zu einem weiteren antiken Wahrzeichen der Universitätsstadt – den Viehmarktthermen. Vor dieser beeindruckenden Kulisse fand das Finale zwischen den

Teams aus Heidelberg und Freiburg statt. Hierbei konnte sich das Team aus Heidelberg durchsetzen.

Trier belegte in der Schlusswertung einen hervorragenden 5. Platz. Zudem schafften es sowohl Maria Lux als auch Léandre Nsengimana Sangwa unter die besten 10 Redner des Wettbewerbs. Von circa 100 teilnehmenden Studierenden belegte Frau Lux einen hervorragenden 2. und Herr Sangwa einen beachtlichen 9. Platz.

Für den enormen juristischen und sprachlichen Erfahrungsgewinn möchte sich das Team herzlich bei den Menschen, Vereinen und Stiftungen bedanken, die mit ihrer Unterstützung und ihrem Engagement maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Studentinnen und Studenten am Jessup teilnehmen konnten. Ein besonderer Dank gebührt an dieser Stelle dem Juristen Alumni Trier e.V., der wie in den vergangenen Jahren, eine maßgebliche Stütze für den Trierer Jessup-Standort war. Zudem möchte sich das Team herzlich bei Professor Proelß bedanken. Durch seine Begeisterung für den Jessup etablierte er diesen Wettbewerb vor drei Jahren in Trier und durch sein diesjähriges Engagement konnte sich die Universitätsstadt als Gastgeber von ihrer besten Seite zeigen.

Geförderte Projekte

Bericht zum 5. Arbeitsgerichtlicher Moot Court des Bundesarbeitsgerichts

Am 16. Januar 2014 wurde der Arbeitsgerichtliche Moot Court bereits zum fünften Mal vor dem Bundesarbeitsgericht ausgetragen.

Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung bekommen angehende Juristen die Möglichkeit, schon einmal selbst in die Anwaltsrolle zu schlüpfen und sich mit einem arbeitsrechtlichen Fall auseinander zu setzen. Bis zu 32 studentische Teams aus ganz Deutschland übernehmen die Vertretung einer fiktiven Prozesspartei, fertigen einen juristischen Schriftsatz an und haben in der anschließenden mündlichen Verhandlung Gelegenheit ihre Argumente vor einer aus Richtern des BAG bestehenden Jury vorzutragen.

Auch dieses Mal konnte der Fachbereich mit Julia Schorr und Hanna Görgen wieder ein Team aus Trier entsenden.

In der Eröffnungsrunde trat das Trierer Team gegen das Team aus Bayreuth an.

Am Ende gewann verdient das wortgewandte Team der Universität Bochum, doch alle Teilnehmer konnten sicherlich um eine wertvolle Erfahrung reicher und mit vielen neuen Kontakten die Heimreise antreten.

Geförderte Projekte

Wie auch in den vorherigen Jahren unterstützt der Juristen Alumni Trier e.V. folgende Wettbewerbe:

Roman Law Moot Court 2012/2013; 2013/2014

Moot Court im Arbeitsrecht 2013/2014

International Negotiation Competition 2014